



Partner ade- Trennung tut weh „Aber Eltern bleiben Eltern“

Fragen und Antworten zu Trennung und Scheidung

Impressum

Verantwortlicher Herausgeber:

Norbert Heukemes, Generalsekretär

Anschrift:

Gospertstraße 1

B-4700 EUPEN

Tel.: +32 (0)87 596 300

Fax: +32 (0)87 552 891

E-Mail: ministerium@dgov.be

www.dglive.be

Redaktion:

Fachbereich Jugendhilfe des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

„Prisma“, Frauenzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz VoG

Alle Rechte vorbehalten.

© Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2011



Partner ade - Trennung tut weh



© PHOTOCASE.com

*„Es ist besser, geliebt und verloren zu haben,
als niemals geliebt zu haben.“*

(Samuel Butler, engl. Philosoph, 1835 - 1902)

Vorwort

Nachdem die im Jahr 2006 veröffentlichte Broschüre „Partner ade — Trennung tut weh“ von zahlreichen Menschen in Trennung oder Scheidung angefordert wurde, entschied sich das Redaktionsteam, eine aktualisierte Neuauflage zu erarbeiten, bei der die Reform des belgischen Scheidungsrechts von 2007 berücksichtigt wurde.

Jede dritte (in Großstädten sogar jede zweite) Ehe wird geschieden. Eine Scheidung gehört zu den schwierigsten und folgenreichsten Entschlüssen, die man im Leben trifft. Das Leben war anders geplant; eine Scheidung ist äußeres Zeichen für eine zerstörte Beziehung und für zerbrochene Zukunftsperspektiven. Die Betroffenen machen meist eine tiefe emotionale Krise durch — und das genau in einer Zeit, in der Termine, Entscheidungen und Regelungen anstehen, die das spätere Leben erheblich beeinflussen. In dieser krisenhaften Phase entscheiden sich viele Menschen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie suchen Unterstützung bei juristischen Fragen und Begleitung in ihrer Trauer und ihrer Angst vor all dem Neuen und Unbekannten, dem sie sich aufgrund der veränderten Lebenssituation stellen müssen. Die Menschen, die eine juristische oder psychosoziale Einzelberatung in Anspruch nehmen, sind emotional hoch beteiligt und aufgewühlt. Viele Informationen, die vermittelt werden, bleiben deshalb nicht haften. Wir haben diese Broschüre verfasst, um Betroffenen zu ermöglichen, die Vielfalt an Informationen zu Hause noch einmal in Ruhe auf sich wirken zu lassen.

Sie umfasst im ersten Teil die Grundelemente des belgischen Scheidungsrechts nach der Reform von 2007. Zudem klärt die Broschüre praktische Fragen wie z.B. wer die gemeinsame Wohnung verlassen muss oder welche Schritte im Fall einer Trennung oder Scheidung bei den Behörden zu unternehmen sind. Seit 2007 wird eine Ehe nicht mehr „schuldhaft“ geschieden, sondern nach dem „Zerrüttungsprinzip“. Das bedeutet, es wird nicht mehr ermittelt, wer das Scheitern der Ehe „verschuldet“ hat, sondern man geht von einem Auseinanderleben aus, das

beide Partner zu verantworten haben. Dieser Teil der Broschüre wurde mit Unterstützung von Frau Nathalie Corman, Staatsanwältin, Frau Claudia Kohnen, Richterin des Gerichts Erster Instanz Eupen, und Frau Andrea Haas, Rechtsanwältin, verfasst. Wir danken ihnen herzlich für die unverzichtbare Mitarbeit.

Auch wenn die grundlegenden Rechtsprinzipien erklärt werden, ist die Broschüre in keinem Fall als Ersatz für eine Konsultation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu verstehen.

Der zweite Teil der Broschüre befasst sich mit den Problemen, denen Sie als Elternteil im täglichen Umgang mit ihren Kindern und dem anderen Elternteil begegnen können. Hier finden Sie Informationen, wie Sie beispielsweise Kindern die neue Situation erklären können, wie diese häufig reagieren und welche psychologischen und sozialen Hilfsangebote es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.

Dieser Teil der Broschüre wurde auf der Basis einer Broschüre der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung (DAJEB) aus München verfasst. Wir bedanken uns hiermit herzlich bei der DAJEB für ihr Einverständnis.

Auf den letzten Seiten finden Sie Kontaktadressen von Einrichtungen, die Ihnen ihre Unterstützung anbieten.

Möge diese Broschüre Ihnen dabei helfen, die Situation besser zu verkraften.

Für „Prisma“
Evi Niessen
Präsidentin

Für den Fachbereich Jugendhilfe
Nathalie Miessen
Fachbereichsleiterin

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 - Trennung und Scheidung: Rechte und Pflichten

1. Die Trennung	7
1.1. Woran sollte ich unbedingt denken, wenn es zu einer Trennung kommt?	7
1.2. Eine(r) muss gehen: Wer?	8
1.3. Wovon soll ich während der Trennungszeit leben?	12
2. Die Scheidung	13
2.1. Mein Mann/Meine Frau ist mit der Scheidung einverstanden	15
2.2. Mein Mann/Meine Frau will nicht geschieden werden oder die Parteien können sich nicht über alle Punkte einigen	19
2.3. Brauche ich eine Rechtsvertretung?	24
2.4. Ich habe kein Einkommen und brauche einen Anwalt, was nun?	25
2.5. Welche Kosten kommen bei einer Scheidung auf mich zu?	26
3. Die elterliche Autorität bei Trennung und Scheidung	27
3.1. Wo sollen die Kinder leben?	28
3.2. Welcher Elternteil ist zuständig für dringende Fragen des Alltags?	30
3.3. Werden die Kinder gefragt, bei wem sie leben möchten?	30
3.4. Wer zahlt für die Kinder und wie viel?	31
3.5. Und bei unvorhersehbarem Mehrbedarf?	31
3.6. Kann der Kindesunterhalt angepasst werden?	32
3.7. Wer erhält das Kindergeld?	32
4. Aufteilung der Güter	33
4.1. Wie wird der Hausrat aufgeteilt?	33
4.2. Wer erhält welche Hausratsgegenstände?	34
4.3. Was wird aus Vermögen und Schulden?	34
4.4. Was geschieht mit vorhandenen Immobilien?	38
5. Auf eigenen Füßen stehen	39

Teil 2 - Eltern bleiben Eltern

1. Sie gehen als Paar auseinander - aber Eltern bleiben Sie Ihr Leben lang	44
2. Mit den Kindern darüber sprechen	45
3. Wie Kinder auf die Trennung ihrer Eltern reagieren	46
4. Was die Reaktionen der Kinder bedeuten	49
5. Wenn Kinder für einen Elternteil Partei ergreifen	51
6. Zwischen Verwöhnung und Überforderung	53
7. Elterliche Verantwortung nach Trennung oder Scheidung	55
7.1. Die gemeinsame elterliche Autorität	58
7.2. Die alleinige elterliche Sorge	62
7.3. Tipps zur Gestaltung der Umgangsregelung	64
8. Neue Partner	71
Adressen	73

Teil 1 - Trennung und Scheidung: Rechte und Pflichten

1. DIE TRENNUNG

Es sind selten die großen Beben, die eine Ehe zum Einsturz bringen; vielmehr sind es die zahlreichen Haarrisse der Enttäuschung. Einer Trennung geht in den meisten Fällen eine lange Zeit des Hin- und Hergerissenseins voraus. Die Zeit der Schmetterlinge im Bauch ist vorbei, der Alltag hat sich eingeschlichen. Die rosarote Brille übt ihre schützende Funktion nicht mehr aus, die Ehepartner halten die Verliebtheit nicht mehr aufrecht — es kommt zur Enttäuschung. Wenn die Probleme nicht miteinander gelöst werden können sondern sich immer weiter auf türmen oder die Situation gar durch Gewalt, Ehebruch, Beleidigungen oder Psychoterror eskaliert, denken die Ehepartner an Trennung. Viele möchten sich erst einmal räumlich trennen und sich so Raum und Zeit verschaffen, um die Situation noch einmal zu überdenken. Die Trennung lässt die Möglichkeit einer Versöhnung noch offen, während die Scheidung endgültigen Charakter hat.

1.1 WORAN SOLLTE ICH UNBEDINGT DENKEN, WENN ES ZU EINER TRENNUNG KOMMT?

Zunächst einmal ist eine Rechtsberatung empfehlenswert, um über alle rechtlichen Folgen, die ein solcher Schritt haben kann, genau informiert zu sein (Adressen finden Sie im Anhang dieser Broschüre). Außerdem sollten Sie Ihre persönlichen Unterlagen an sich nehmen bzw. sich Kopien von wichtigen Dokumenten machen, z.B. Ausweis, Zeugnisse, Sparbücher, Einkommenssteuerbescheid, Ehevertrag, Krankenkassenbuch usw.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über das gemeinsame Vermögen oder das Vermögen des Partners/der Partnerin, z.B. Wertpapiere, Sparguthaben, Lebensversicherungen usw. Diese Auskünfte können sehr wichtig sein, wenn es um die Frage des Ehegattenunterhalts und des Beitrags zu den Erziehungs- und Unterhaltskosten für die Kinder geht. Wichtig ist natürlich auch, dass Sie über eventuelle Schulden informiert sind. Haben Sie gemeinsame Schulden? Besteht eine Bürgschaft Ihrerseits für die Schulden des anderen? Ist das Girokonto überzogen? Kopieren Sie die entsprechenden Unterlagen.

Kennen Sie Ihre laufenden Belastungen, z.B. Miete, Telefon, Strom, Heizung, Versicherungen usw.? Machen Sie eine Aufstellung aller Unkosten, um festzustellen, wie hoch Ihr Lebensbedarf ist.

Wenn Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin oder Sie beide gemeinsam Haus- oder Wohnungseigentümer sind, fotokopieren Sie alle Unterlagen, die das Haus bzw. die Wohnung betreffen, z.B. Kaufakt, Hypothekendarlehen

1.2 EINE(R) MUSS GEHEN: WER?

Rein rechtlich gilt: Auch wenn nur einer der beiden Eheleute den Mietvertrag unterschrieben hat, bleibt die Wohnung bis zur Scheidung die gemeinsame eheliche Wohnung und der Partner/die Partnerin hat das Zugangsrecht. Das Gleiche gilt im Fall von Immobilienbesitz: Sie haben nicht das Recht, Ihren Partner/Ihre Partnerin vor die Tür zu setzen.

Es gibt keine eindeutige Rechtslage zu der Frage, wer von beiden gehen muss. Im Normalfall geht der (oder die), von dem/der die Trennungsabsicht ausgeht. Anders ist es, wenn das Paar gemeinsame Kinder hat. Dann wird dem Partner, bei dem die Kinder bleiben, ein Wohnungswechsel in der Regel nicht zugemutet.

Relativ neu ist, dass jeder Richter im Falle eines Streits um Wohnungszuweisung angehalten ist, dem Opfer von häuslicher Gewalt vorläufig die Wohnung zuzuweisen. Eine Ausnahme bildet dabei die berufliche Nutzung der Wohnung oder des Hauses durch den Täter/die Täterin. Wenn diese berufliche Nutzung nicht mehr möglich ist, entstehen finanziell negative Folgen für die gesamte Familie.

Es spielt bei Verheirateten auch keine Rolle, wem die Wohnung oder das Haus gehört. Nichtverheiratete sind nicht durch diese Regelung geschützt.

HYPOTHESE 1:

SIE MÖCHTEN DIE EHELICHE WOHNUNG VERLASSEN

Darf ich den ehelichen Wohnsitz verlassen?

Das Gesetz erlaubt das Verlassen des ehelichen Wohnsitzes, wenn es gerechtfertigt ist. Beispielsweise im Fall körperlicher oder seelischer Misshandlung, wenn Ihr Leben, Ihr Gesundheitszustand oder das Wohl der Kinder in Gefahr ist oder wenn das Zusammenleben nicht mehr möglich ist. Weder die Gerichte noch die Polizei dürfen jemanden mit Gewalt zum ehelichen Wohnsitz zurückbringen. Viele Ehepaare trennen sich zunächst räumlich, bevor sie sich scheiden lassen. Dabei wird unterschieden zwischen der „faktischen“ und der „offiziellen“ Trennung.

- Faktische Trennung: Ein Ehepartner zieht aus, ohne den Wohnsitzwechsel bei der Gemeinde zu melden.
- Offizielle Trennung: Ein Ehepartner zieht aus und:
 - o meldet seinen neuen Wohnsitz bei der Gemeinde,
 - o beantragt beim Friedensgericht dringende und vorläufige Maßnahmen (diese beinhalten u.a. den Antrag auf getrennte Wohnsitze.)Der Richter kann im Einzelfall sogar einen der Ehepartner aus der ehelichen Wohnung verweisen.

VORTEIL: Mit der offiziellen Trennung können Sie bei einem eventuell folgenden Scheidungsverfahren nachweisen, wie lange Sie bereits getrennt leben.

Welche rechtlichen Schritte kann ich unternehmen?

Sie sollten sich an das für Sie zuständige Friedensgericht wenden und dort einen Antrag auf dringende und vorläufige Maßnahmen stellen. In manchen Friedensgerichten gibt es entsprechende Formulare. Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Friedensgericht (Adressen siehe Anhang). Sie benötigen für diesen Antrag keinen Anwalt, aber es ist ratsam sich von einem solchen beraten und gegebenenfalls begleiten zu lassen. Denn die Entscheidungen, die im Rahmen dieses Verfahrens getroffen werden, haben meist Auswirkungen auf das spätere Scheidungsverfahren. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Friedensrichter sieht das Gericht keinen Zwang vor, Beweise zu erbringen. Es reicht, dem Richter glaubhaft darzulegen, dass das Einvernehmen zwischen den Eheleuten stark beeinträchtigt ist.

Was beinhalten die dringenden und vorläufigen Maßnahmen?

Wenn Sie einen solchen Antrag stellen, bitten Sie den Friedensrichter darum, folgende Dinge festzulegen:

- getrennte Wohnsitze,
- Regelungen, die die Kinder betreffen (Aufenthaltsort, Beherbergung der Kinder, Unterhalt ... siehe hierzu Kapitel 4),
- Zuteilung bestimmter Wert- oder Gebrauchsgegenstände,
- Ehegattenunterhalt, falls Sie keine oder unzureichende eigene Einkünfte haben,
- Regelung bezüglich laufender Zahlungen,
- usw.

Diese Festlegung erfolgt meist für eine unbefristete Zeit. Manche Richter begrenzen aber die Dauer der Maßnahmen. Dann sind Sie verpflichtet, nach Ablauf der Zeit eine Entscheidung über folgende Alternativen zu treffen:

- Erneutes Zusammenleben mit dem Ehepartner,
- Antrag auf Verlängerung der Trennungsmaßnahmen,
- Einreichen eines Scheidungsantrags.

Was darf ich aus dem ehelichen Wohnsitz mitnehmen?

Alle persönlichen Dinge wie Kleidung, Schmuck, Dokumente, Ihre Familienfotos, Sportausrüstung, Geschenke, die man Ihnen gemacht hat, Familienandenken. Außerdem alle Sachen, die Sie zur Ausübung Ihres Berufs benötigen. Neben Ihren persönlichen Besitztümern möchten Sie sicher auch Gegenstände aus dem Hausrat mitnehmen, z.B. Geschirr oder Möbel. Falls eine Einigung mit dem Ehemann/der Ehefrau nicht möglich ist, bitten Sie das Friedensgericht, darüber zu entscheiden.

Wenn die Kinder bei Ihnen leben sollen, können Sie natürlich auch Kinderkleidung und Spielsachen mitnehmen. Entscheidend ist hier nicht, wem die Gegenstände gehören, sondern wer welche Güter bei der Trennung benötigt.

HYPOTHESE 2:

SIE MÖCHTEN, DASS IHR MANN/IHRE FRAU AUSZIEHT

Formulieren Sie Ihren Antrag beim Friedensrichter in dieser Weise. Der Richter kann entscheiden, dass Ihr Mann/Ihre Frau sich eine andere Wohnung suchen muss. Für ihn/sie gilt die gleiche Regelung wie für Sie, was das Mitnehmen von Möbeln und Hausrat aus der ehelichen Wohnung betrifft. Allgemein gilt: Der Antrag beim Friedensgericht ist nur dann zulässig, wenn es noch eine Aussicht auf Versöhnung gibt. Deshalb werden die vom Friedensgericht angeordneten Maßnahmen häufig zeitlich begrenzt. Das hat zur Folge, dass die Partner sich nach dieser Zeit entscheiden müssen: Nehmen wir das gemeinsame Leben wieder auf oder reiche ich die Scheidung ein?

1.3 WOVON SOLL ICH WÄHREND DER TRENNUNGSZEIT LEBEN?

HYPOTHESE 1:

SIE VERFÜGEN ÜBER EIN AUSREICHENDES EINKOMMEN

Falls Sie Kinder haben und diese bei Ihnen leben sollen, beantragen Sie bei Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Unterhalt für diese (siehe Kapitel 4). Ist Ihr Partner/Ihre Partnerin nicht damit einverstanden, entscheidet der Friedensrichter.

HYPOTHESE 2:

SIE VERFÜGEN ÜBER KEINE EIGENEN EINKÜNFTE ODER SIE VERFÜGEN ÜBER EINKÜNFTE, DIE NICHT AUSREICHEND SIND

Sie sind beispielsweise Hausfrau/Hausmann, mitarbeitender Ehepartner, Rentner/-in oder arbeitslos ohne Recht auf Arbeitslosenunterstützung. Oder Sie arbeiten stundenweise und beziehen gleichzeitig Arbeitslosenunterstützung. Oder aber Sie erhalten eine kleine Rente. Diese Einkünfte reichen jedoch nicht aus, Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Listen Sie Ihre gesamten Unkosten auf und berechnen Sie die Summe, die Sie brauchen. Stellen Sie einen Antrag auf Ehegattenunterhalt. Wenn die Prozedur eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, können Sie sich an das zuständige Öffentliche Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) wenden, um eine Unterstützung zu erhalten. Diese gilt dann gegebenenfalls als Vorschuss auf den Ehegattenunterhalt. Die Höhe Ihrer Forderung auf Ehegattenunterhalt ergibt sich aus der Differenz aus Ihren Einkünften und der Summe, die Sie zum Leben brauchen. Der Richter vergleicht Ihre finanzielle Situation mit der Ihres Ehepartners. Unter der Voraussetzung, dass Ihr Ehepartner in der Lage ist, Ehegattenunterhalt zu zahlen, legt der Richter die Unterhaltszahlung fest. Falls Sie Kinder haben und diese bei Ihnen leben sollen, beantragen Sie auch Unterhalt für diese (siehe Kapitel 3 ab Punkt 4).

Wenn Sie bei der Krankenkasse Ihres Partners/Ihrer Partnerin angemeldet sind, teilen Sie die Änderung der Haushaltszusammensetzung mit und beantragen schriftlich, weiterhin „zu Lasten Ihres Partners/Ihrer Partnerin“ krankenversichert zu sein.

Grundsätzlich ist die Unterhaltsverpflichtung nicht daran gebunden, von wem die Trennung ausgeht. Also kann auch die Partei, die die Trennung eingeleitet hat, Unterhalt für die Trennungszeit beantragen und erhalten.

2. DIE SCHEIDUNG

Mit dem Einreichen der Scheidung wird der feste Entschluss dokumentiert, wirklich auseinander gehen zu wollen, mit allen Konsequenzen. Aus diesem Grund zögern manche Eheleute diesen Schritt heraus: Sie spüren, dass es noch eine Verbindung zwischen ihnen gibt und haben Angst, diese zu lösen. *Wenn Sie und Ihr Partner noch eine Verbindung zueinander spüren, lassen Sie sich eventuell beraten (Beratungsstellen siehe Adressteil im Anhang), um für sich zu klären, ob sie wirklich nicht mehr zusammen leben können oder wollen. Machen Sie sich klar, dass durch das moderne Scheidungsrecht Scheidungsverfahren sehr schnell verlaufen und Sie vielleicht schneller geschieden sind, als Ihnen recht ist. Und dies mit allen Konsequenzen.*

Wenn Sie sich zur Scheidung entschlossen haben, sollten Sie sich spätestens jetzt von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Was die Vorbereitung der Scheidung betrifft, gelten die gleichen Grundregeln wie in Kapitel 1, „Trennung“, erläutert.

Seit dem 1. September 2007 gilt ein neues Scheidungsrecht in Belgien, mit dem die „Zerrüttungsscheidung“ die „Schuldscheidung“ ablöst.

Unter der alten Gesetzgebung sprach man von einer Schuldscheidung bzw. Klärung der Schuldfrage, wenn keine einvernehmliche Scheidung möglich war. Derjenige, der geschieden werden wollte, musste die Schuld des anderen am Scheitern der Ehe beweisen. Konnte er diesen Beweis nicht erbringen, bzw. war er selbst am Scheitern der Ehe schuld, konnte er nach Ablauf von 2 Jahren schuldhaft geschieden werden.

Die Schuldfrage war entscheidend,

- um überhaupt geschieden zu werden,
- um nachehelichen Unterhalt zu erhalten.

Mit der Neuregelung wollte der Gesetzgeber das Scheidungsverfahren vereinfachen und vor allen Dingen die Schuldfrage aus dem Scheidungsrecht verbannen.

© Nina Hoff./ FOTOLIA.com



2.1 MEIN MANN/MEINE FRAU IST MIT DER SCHEIDUNG EINVERSTANDEN

Wenn zwischen den Eheleuten Einigkeit über die Scheidung und über alle zu regelnden Punkte (Wohnsitz, Kinder, Unterhalt zwischen Ehegatten, Immobilien, Mobilien, Schulden....) besteht, kommt **eine Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen bzw. eine einvernehmliche Scheidung** in Betracht.

Beide Parteien arbeiten einen Scheidungsvertrag aus – gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Rechtsanwälte oder eines Notars. Dieser Vertrag muss bei Gericht hinterlegt werden.

Die Eheleute können (müssen aber nicht) ein notariell beglaubigtes Inventardokument aufstellen, in dem die persönlichen und gemeinsamen Güter sowie die Schulden aufgeführt werden. Falls jedoch Immobilien vorhanden sind und die Besitzverhältnisse sich aufgrund der Scheidung ändern, **muss** ein notarieller Akt dies regeln.

Was hier so einfach und positiv dargestellt ist, scheitert jedoch sehr oft daran, dass die Eheleute sich über alles einigen müssen. Ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren können einigungswilligen Partnern bei der Lösungsfindung behilflich sein (siehe Adressenteil am Ende der Broschüre). Mediatoren sind Therapeuten oder Juristen, die unabhängig und neutral zwischen den Expartnern vermitteln.

In der gemeinsam erstellten Scheidungsvereinbarung müssen folgende Hauptpunkte geregelt sein:

- elterliche Autorität¹,
- Beherbergung der Kinder,
- Wohnsitz der Kinder,
- Unterhalt zu Gunsten der Kinder,
- Regelung des Kindergeldes,
- Wohnsitz beider Parteien,
- Regelung des Ehegattenunterhalts während des Verfahrens und Regelung eines eventuellen Unterhalts nach der Ehescheidung,
- Aufteilung der Güter (Immobilien, Möbel, Bankguthaben....),
- Regelung der Schulden und Versicherungen,
- Erbschaftsrecht der Ehegatten, falls einer von ihnen während des Verfahrens versterben sollte.

In die Vereinbarung muss aufgenommen werden, dass die vereinbarten Beträge indexiert sind und unter gewissen, klar definierten Bedingungen überprüft oder gestrichen werden können. Im Bezug auf die Beherbergung der Kinder sollte die Scheidungsvereinbarung so genau wie möglich formuliert sein, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden. Insbesondere folgende Punkte sollten konkret und präzise festgelegt sein:

- Beherbergungs- und Besuchsregelung mit Angabe der Wochentage und der jeweiligen Uhrzeiten,
- Regelung der Ferienzeiten,
- Regelung der Fahrten zur Abholung der Kinder.

¹ Laut Artikel 374 Zivilgesetzbuch wird die elterliche Autorität gemeinschaftlich ausgeübt, auch wenn die Eltern getrennt leben. Elterliche Autorität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie als Mutter und Vater wichtige Entscheidungen bezüglich der Kinder und der Verwaltung der Güter der Kinder treffen. Einige dieser wichtigen Punkte zur Entscheidung bei einer Trennung oder Ehescheidung sind oben genannt.

Die ganz genau festgelegten Bestimmungen gelten insbesondere für den Fall, dass die Kommunikation zwischen den geschiedenen Eltern schwierig ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann immer von diesen Regelungen abgewichen werden (Beispiel: Familienfest bei einem Elternteil während der Beherbergungszeiten des anderen Elternteils). Sollten die getroffenen Regelungen nicht mehr praktikierbar oder nicht mehr im Interesse des Kindes sein, können diese auf Antrag eines Elternteils im Nachhinein von einem Gericht abgeändert werden. Beispiel: Ein Elternteil zieht in einen erheblich entfernten Ort um und die Besuchsregelung muss entsprechend angepasst werden.

Für eine Scheidung ist es nicht mehr erforderlich, mindestens zwei Jahre verheiratet zu sein oder das Mindestalter von 20 Jahren erreicht zu haben. Bei einer Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen brauchen die Eheleute dem Gericht gegenüber keine Erklärung zum Scheitern ihrer Ehe abzugeben.

In der Regel verläuft das Verfahren folgendermaßen:

- Die Eheleute (bzw. der mit der Vertretung beauftragte Notar oder Anwalt) reichen einen Antrag beim Gericht Erster Instanz ein.
- Innerhalb eines Monats kommt es zu einem gemeinsamen Termin vor Gericht, wo Sie und Ihr Ehepartner ihre Scheidungsabsicht und ihre Scheidungsvereinbarung bestätigen.

Wenn Sie bereits seit 6 Monaten getrennt leben, wird in den darauffolgenden Tagen das Scheidungsurteil verkündet, das ca. anderthalb Monate später in die Heiratsregister der belgischen Gemeinde, wo die Ehe geschlossen wurde, oder in Brüssel (bei Heirat im Ausland) eingetragen wird. Wenn Sie noch keine 6 Monate getrennt leben, wird ein zweiter Termin festgelegt.

Falls es den Eheleuten gelingt, eine Scheidungsvereinbarung miteinander abzuschließen, wird der Richter dieser folgen. Dies gilt sogar für den Fall, dass einer der beiden Parteien daraus Nachteile entstehen.

Der Richter wird die Vereinbarung allerdings zurückweisen, wenn die Maßnahmen, die die Kinder betreffen, nicht in deren Interesse sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.

Der Richter kann die Parteien allerdings auf Unklarheiten, Lücken und Widersprüche hinweisen und eine Korrektur derselben anregen. Wichtig ist, dass jeder Ehepartner sich während des Scheidungsverfahrens gut beraten lässt, da die Vereinbarung rechtsverbindlich und zum größten Teil unveränderlich ist.

Dies gilt nicht für die **Bestimmungen bezüglich der Kinder**.

Sollte die Situation der Parteien oder der Kinder sich merklich ändern, können die diesbezüglichen Vereinbarungen angepasst werden. Es kann also nach erfolgter Scheidung zu Änderungen bezüglich der Höhe des Kindesunterhalts oder der Beherbergung der Kinder kommen.

Was den Unterhalt für die Kinder betrifft, sind Anpassungen sogar jederzeit möglich, insofern sich die Voraussetzungen ändern.

Unterhalt für den Ex-Ehegatten:

Bei einer einvernehmlichen Scheidung können Sie endgültig auf den Unterhalt nach Ehescheidung verzichten. Bitte bedenken Sie: Dies kann später nicht mehr von einem Gericht geändert werden. Auch dann nicht, wenn sich ihre finanzielle Situation verschlechtert haben sollte.

Wichtige Neuerung bezüglich des Unterhalts nach Ehescheidung:

Der im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung vereinbarte Unterhalt nach Ehescheidung für den Expartner kann seit der Neuregelung 2007 vom Gericht abgeändert werden, es sei denn, dass die Parteien dies ausdrücklich ausschließen.

Die Parteien sollten also in der Scheidungsvereinbarung genau festhalten, ob die vereinbarte Regelung später noch durch ein Gericht verändert werden kann oder die Parteien ausdrücklich auf diese Möglichkeit verzichten.

2.2 MEIN MANN / MEINE FRAU WILL NICHT GESCHIEDEN WERDEN ODER DIE PARTEIEN KÖNNEN SICH NICHT ÜBER ALLE PUNKTE EINIGEN

In diesem Fall ist eine einvernehmliche Scheidung logischerweise nicht möglich.

Wenn ein Ehepartner die Scheidung nicht möchte oder die Eheleute sich nicht über alle Punkte einigen können, greift das Prinzip der Zerrüttungsscheidung.

Eine Ehe kann als unheilbar zerrüttet angesehen werden, wenn die Eheleute sich bereits getrennt haben und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute jemals wieder zusammenleben.



Wenn ein Ehepartner belegt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist, spricht der Richter die Scheidung aus.

Das Gesetz sieht drei Beweisformen der unheilbaren Zerrüttung vor:

1. Ein Ehepartner wünscht die sofortige Scheidung und belegt die unheilbare Zerrüttung der Ehe (Artikel 229 § 1 ZGB):

Wenn die Eheleute noch nicht getrennt sind, muss der Ehepartner, der die Scheidung wünscht, den Richter überzeugen, dass eine unheilbare Zerrüttung besteht (z.B. durch neue Partnerschaft eines Ehegatten, Ehebruch, Gewaltanwendung ...). Er kann Unterlagen hinterlegen, beantragen, dass Zeugen befragt werden, ...

Wenn der andere Ehepartner zum Verhandlungstermin erscheint, wird dieser ebenfalls befragt.

Der Richter kann die unheilbare Zerrüttung der Ehe aus den jeweiligen Darstellungen der Parteien ableiten, auch wenn jede Partei einen anderen Grund des Scheiterns der Ehe angibt. Es genügt, wenn der Richter überzeugt ist, dass die Parteien nicht mehr zueinander finden werden. Wenn das Gericht also von der unheilbaren Zerrüttung der Ehe überzeugt ist, spricht es die Scheidung aus.

2. Beide Eheleute wünschen die Scheidung und reichen einen gemeinsamen Antrag auf Ehescheidung ein (Artikel 229 § 2 ZGB):

Der Richter muss die Scheidung aussprechen, wenn er feststellt, dass die Eheleute seit mehr als sechs Monaten tatsächlich getrennt sind.

Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Eheleute ein zweites Mal vor Gericht erscheinen (drei Monate später oder direkt nach Ablauf der Trennungsfrist von 6 Monaten). Bestätigen sie in dieser Gerichtssitzung ihren Scheidungswillen, wird die Scheidung ausgesprochen.

Diese Möglichkeit wird von Ehepartnern gewählt, die sich beide scheiden lassen möchten, jedoch keine einvernehmliche Scheidung (d.h. Regelung **aller** Punkte) erreichen konnten.

Wenn die beiden sich über gewisse Punkte einig sind, kann das Gericht diese Einigung im Scheidungsurteil beurkunden.

3. Die Ehepartner sind getrennt, ein Ehepartner beantragt die Scheidung (Artikel 229 § 3 ZGB)

Der Ehepartner, der die Scheidung beantragt, greift auf die gesetzlich vorgesehenen Zerrüttungsgründe zurück. Diese sind für den Richter bindend.

a) Trennung > 1/2 Jahr mit Einwilligung des anderen Ehepartners vor Gericht:

Wenn die Ehepartner seit mehr als 6 Monaten getrennt leben und der Ehepartner, der die Scheidung nicht beantragt hat, dem Scheidungsantrag des anderen vor Gericht zustimmt, muss der Richter die Scheidung aussprechen. Dies gilt auch wenn das Trennungsjahr nicht vollendet ist.

b) Trennung < 1 Jahr ohne Einwilligung des anderen Ehepartners

Wenn keine Trennung vorliegt oder das Trennungsjahr noch nicht erreicht ist und der andere Ehepartner der Scheidung nicht zustimmt, wird die Angelegenheit zunächst vertagt.

- Wenn eine Trennung besteht, wird auf einen Termin nach Ablauf des Trennungsjahres vertagt,
- Wenn keine Trennung vorliegt, wird auf ein Jahr später vertagt.

Wenn der antragstellende Ehepartner seinen Scheidungswillen in der zweiten Gerichtssitzung bestätigt, wird die Scheidung ausgesprochen. Dies gilt auch, wenn der andere nicht einverstanden ist oder nicht zum Gerichtstermin erscheint.

c) Trennung > 1 Jahr ohne Einwilligung des anderen Ehepartners

Wenn der antragstellende Ehepartner belegt, dass die Ehepartner seit mehr als einem Jahr getrennt leben, muss der Richter die Scheidung aussprechen. Selbst wenn der andere Ehepartner bestreitet, dass es zu einer Zerrüttung gekommen ist, oder gar vor Gericht nicht erscheint, wird die Ehe geschieden.

Unterhalt für Ex-Ehegatten:

Die „Schuldfrage“ ist nicht mehr maßgebend, um geschieden zu werden (im Gegensatz zum früheren Recht vor 2007), kann aber bei der Regelung des Unterhalts nach Ehescheidung eine Rolle spielen.

Nämlich dann, wenn der Unterhaltsschuldner (der Zahlende) belegen kann, dass durch einen schweren Fehler des Unterhaltsgläubigers (der Zahlungsempfänger) die Ehe zerrüttet wurde. Bisher gibt es noch wenig Rechtsprechung zu diesem Thema, so dass unklar ist, was unter diesem sogenannten „schweren Fehler“ zu verstehen ist.

Sollte also kein schwerer Fehler des Unterhaltsgläubigers belegt werden können (z.B. hat man sich ganz einfach im Laufe der Jahre auseinander gelebt), stellt sich die Unterhaltsfrage, wenn die Einkommensverhältnisse sehr unterschiedlich sind.

In diesem Zusammenhang gibt es einige wichtige Änderungen:

- In der Regel wird die Unterhaltsverpflichtung für den Expartner maximal auf die Dauer der Ehe beschränkt. Ein Gericht hat jedoch die Möglichkeit, die Unterhaltsverpflichtung zu verkürzen oder z.B. stufenweise herabzusetzen. In außergewöhnlichen Fällen kann ein Gericht die Unterhaltsverpflichtung verlängern (Beispiel: Die Parteien haben 15 Jahre zusammen gelebt und dann geheiratet, die Ehe besteht jedoch erst seit 2 Jahren, ...).
- Der Unterhaltsschuldner kann die monatlichen Unterhaltszahlungen durch die einmalige Auszahlung einer festgelegten Summe ersetzen lassen. Hierzu ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich.
- Der Unterhaltsanspruch verfällt bei Wiederheirat des Zahlungsempfängers oder bei einer Erklärung zum gesetzlichen Zusammenleben. Auch bei einem inoffiziellen Zusammenleben („wilde Ehe“) kann ein Gericht den Unterhaltsanspruch aberkennen.



Häusliche Gewalt

Der Gesetzgeber möchte Opfer häuslicher Gewalt besser schützen. Dies führt zu einigen Sonderbestimmungen.

Zwei Beispiele:

- Ein Täter von häuslicher Gewalt hat nie Anrecht auf Unterhalt nach Ehescheidung.
- Wenn ein Richter entscheidet, wer in der ehelichen Immobilie wohnen bleiben darf, muss er im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen zu Gunsten des Opfers häuslicher Gewalt entscheiden. Das bedeutet, dass der Täter ausziehen muss und das Opfer in der Wohnung bleiben darf.

Das Opfer sollte Zeugenaussagen, ärztliche Atteste oder Belege von Strafanzeigen bei der Polizei vorlegen.

2.3 BRAUCHE ICH EINE RECHTSVERTRETUNG?

Bei einer Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen ist ein Rechtsanwalt nicht zwingend notwendig. Die Eheleute können jedoch einen gemeinsamen Anwalt oder Notar beauftragen, der dann die Interessen beider Parteien vertritt. Auch für die nicht einvernehmliche Scheidung ist ein Rechtsanwalt nicht zwingend nötig, aber doch empfehlenswert.

Wichtig ist, sich vorab ausführlich beraten zu lassen, um jede Klausel der Scheidungsvereinbarung zu verstehen.

2.4 ICH HABE KEIN EINKOMMEN UND BRAUCHE EINEN ANWALT, WAS NUN?

Jeder Bürger und jede Bürgerin soll den gleichen Zugang zum belgischen Rechtssystem haben. Deshalb können sich Personen mit geringem Einkommen durch einen so genannten Pro-Deo-Anwalt vertreten lassen. Um einen Pro-Deo-Anwalt zu beantragen, muss man sich an das „Büro für Rechtshilfe“² wenden und im Besitz folgender Dokumente sein:

- Personalausweis,
- Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung (wird von Gemeindeverwaltung bzw. Meldeamt ausgestellt),
- Einkommensbescheinigung (wird vom Finanzamt ausgestellt).

Entscheidend für die Bewilligung ist das durchschnittliche Nettoeinkommen des Antragstellers. Die Familienzulagen werden dabei nicht als Einkünfte berücksichtigt. Die Einkommensgrenzen werden regelmäßig angepasst. Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Beratungsstelle Prisma oder im Haus der Justiz über die aktuellen Einkommensgrenzen zu informieren (Adressen dieser Institutionen finden Sie im Anhang dieser Broschüre).

Zu den obengenannten Bedingungen können Sie auch Gerichtskostenbeihilfe erhalten. Wer ein Scheidungsverfahren anstrebt, kann einen Antrag auf Gerichtskostenbeihilfe für die Kosten des Verfahrens und eines eventuell erforderlichen Gerichtsvollziehers stellen.

² Das „Büro für Rechtshilfe“ hält Sprechstunden im „Haus der Justiz“ in Eupen und im Friedensgericht in St. Vith ab (siehe Adressenteil am Ende der Broschüre).

2.5 WELCHE KOSTEN KOMMEN BEI EINER SCHEIDUNG AUF MICH ZU?

Es ist schwer alle Kosten der Scheidung vorausszusehen, denn für alles muss gezahlt werden: beglaubigte Urkunden, Gerichtsvollzieher, Gerichtskosten, Anwaltshonorar ... Im Prinzip gilt: Je schneller und reibungsloser der Ablauf, desto geringer die Kosten. Die Gerichtskosten werden im Rahmen eines gemeinsamen Antrags prinzipiell geteilt oder die Eheleute einigen sich darauf, dass einer die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Bei einem einseitigen Scheidungsantrag trägt prinzipiell jeder seine eigenen Kosten. In außergewöhnlichen Fällen können die Kosten nur einer Partei auferlegt werden.



© v.l.n.r. TheSupe87./ FOTOLIA.com - Thorben-Wengert./PIXELIO.de - Birgit H./PIXELIO.de - PHOTOCASE.com

3. DIE ELTERLICHE AUTORITÄT BEI TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Die Trennung der Eltern stellt für die Kinder eine starke seelische Belastung dar. Sobald die Eltern den schwierigen Entschluss zur Trennung oder Scheidung gefasst haben, stehen sie vor der nächsten schweren Aufgabe, nämlich die Kinder auf die bevorstehende Trennung vorzubereiten. Dass in der letzten Zeit alles andere als „Friede, Freude, Eierkuchen“ war, hat Ihr Kind schon lange registriert. Mit dem Wachsen der Spannung zwischen den Eltern wird die Situation für das Kind immer belastender. Seien Sie so offen wie möglich zu Ihrem Kind und widerstehen Sie der Versuchung, den Vater oder die Mutter schlecht zu machen. Suchen Sie Beispiele aus dem unmittelbaren Leben Ihres Kindes, in dem es ja auch manchen Streit mit Gleichaltrigen gibt. Sagen Sie ihm, dass es manchmal besser ist, einander aus dem Weg zu gehen statt immer weiter zu streiten. Beruhigen Sie das Kind in seiner Angst, den Vater oder die Mutter ganz zu verlieren. Sagen Sie dem Kind in aller Deutlichkeit, dass es nicht seine Schuld ist, dass Mama und Papa sich trennen.

Die meisten Kinder sind Pragmatiker. Die wenigsten Kinder oder Teenager können Ihre Motive zur Trennung nachvollziehen. Sie wollen aber möglichst genau wissen, was sich durch die Trennung in ihrem eigenen Leben ändert. Bleibe ich in der Wohnung? Behalte ich mein Zimmer? Werde ich auch künftig samstags mit Papa zum Schwimmen und mittwochs mit Mama zum Basteln gehen? Ihr Kind möchte wissen, was die Zukunft bringt.

Die gemeinsame elterliche Autorität

Während früher der Elternteil, der das Sorgerecht hatte, die wichtigen Entscheidungen im Leben der Kinder traf, wird heute in der Regel beiden Elternteilen die gemeinsame elterliche Autorität zugesprochen. Es sei denn, es gäbe schwerwiegende Gründe, die den Richter veranlassen, die elterliche Autorität einem Elternteil allein zuzusprechen. Grundlage dieser Überlegung ist das Wohl des Kindes. Durch die gemeinsame elterliche Autorität sollen die Eltern ihrem Kind als Bezugsperson erhalten bleiben und gemeinsam Verantwortung tragen. Konkret bedeutet das, dass alle wichtigen und vorhersehbaren bzw. planbaren Entscheidungen im Leben des Kindes gemeinsam gefällt werden müssen (Wahl der Schule, Festlegen der Wahlfächer, Taufe, Operationen,...).

3.1 WO SOLLEN DIE KINDER LEBEN?

Es gibt mehrere Möglichkeiten. Finden die Eltern eine Einigung, die dem Kindeswohl entspricht, ist dies sehr begrüßenswert. Einigen die Eltern sich nicht, entscheidet der Richter von Fall zu Fall.

Das belgische Parlament hat im Juni 2006 ein neues Gesetz über die Beherbergung der Kinder verabschiedet. Damit wird die alternierende Beherbergung zum Referenzmodell: Wenn die Eltern sich nicht einigen können, wird der Richter meistens die alternierende Beherbergung anordnen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Wenn der Richter der Überzeugung ist, dass diese Beherbergungsregelung nicht die angemessene Lösung ist, kann er im Interesse des Kindes eine andere Regelung festlegen.

Die verschiedenen üblichen Beherbergungsmodelle:

Wechselmodell (alternierende Beherbergung): Das Kind lebt abwechselnd eine längere Zeit beim Vater, dann bei der Mutter (Wochen, Monate oder Schuljahre).

Domizilmodell: Das Kind wohnt bei einem Elternteil (Hauptbeherbergungsrecht), während der andere das Kind regelmäßig zu Besuch abholt und vielleicht einige Ferienwochen mit dem Kind verbringt.

Spagatmodell: Das Kind lebt sozusagen mit dem einen Bein in der mütterlichen, mit dem anderen in der väterlichen Wohnung, wohnt und schläft mal hier, mal dort und hat in den Haushalten beider Elternteile eine feste Bleibe mit dem Sockelbedarf an Hausrat (Bett, Schreibtisch, Bücher, Spielzeug, Kleidung und Hygienegrundausstattung).

Nestmodell: Das Kind bleibt immer in derselben Wohnung und wird dort abwechselnd von beiden Elternteilen betreut, wobei zumindest ein Elternteil noch eine eigene Wohnung hat.



3.2 WELCHER ELTERNTEIL IST ZUSTÄNDIG FÜR DRINGENDE FRAGEN DES ALLTAGS?

Wenn die Entscheidungsnotwendigkeit ebenso dringlich wie alltäglich ist, entscheidet der, der den Erstzugriff auf die Kinder hat, also bei dem die Kinder sich gerade aufhalten. Sind Entscheidungen von großer Tragweite zu fällen (Auslandsaufenthalt, Schulwahl, Ferienarbeit, Drogenprobleme...) müssen sie, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Autorität von beiden Elternteilen getroffen werden.

3.3 WERDEN DIE KINDER GEFRAGT, BEI WEM SIE LEBEN MÖCHTEN?

Der Richter hat die Möglichkeit, die Kinder anzuhören. Im Allgemeinen geht man davon aus, dass ein Kind ab dem 10.-11. Lebensjahr über die nötigen intellektuellen Fähigkeiten verfügt. Ein Elternteil kann die Anhörung des Kindes beantragen. Das Kind kann auch selbst darum bitten, angehört zu werden. Wenn das Kind 12 Jahre alt ist, muss der Richter dem Antrag auf Anhörung stattgeben. Umgekehrt ist das Kind nicht verpflichtet, auf den Wunsch des Richters nach einer Anhörung einzugehen. Das Kind wird im Prinzip alleine vom Richter oder von einer vom Richter beauftragten Person in Anwesenheit eines Greffiers (Gerichtsschreiber) oder eines Sekretärs angehört. Es wird ein Protokoll der Anhörung erstellt, das durch Eltern, Anwälte und Staatsanwaltschaft eingesehen werden kann.

3.4 WER ZAHLT FÜR DIE KINDER UND WIE VIEL?

Beide Elternteile sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Dies gilt grundsätzlich für alle minderjährigen Kinder und für die volljährigen Kinder, die noch keine abgeschlossene Ausbildung und keine ausreichenden Einkünfte haben. Dabei ist es gleichgültig, ob die Eltern zusammen leben, getrennt leben oder geschieden sind.

Die Höhe des Unterhalts für die Kinder richtet sich nach den Einkünften beider Eltern und der Entwicklung des Verbraucherindex. Belgische Gerichte verfügen nicht über eine Unterhaltstabelle (wie beispielsweise die „Düsseldorfer Tabelle“ in Deutschland), sondern müssen jeden Einzelfall prüfen.

3.5 UND BEI UNVORHERSEHBAREM MEHRBEDARF?

Nicht alles im Leben lässt sich voraussehen. Es kann durchaus vorkommen, dass für ein Kind Kosten entstehen, die das normale Budget sprengen, z.B. Arzt- und Arzneikosten, Zahnersatz, Operationskosten, Kosten für Logopädie, kieferorthopädische Behandlungen, Klassenfahrten ins Ausland, Schüleraustausch usw. Für diese unvorhersehbaren Kosten sollte zwischen den Eltern vereinbart werden, dass die Kosten gemeinsam getragen werden (bzw. gestaffelt nach den Einkommensverhältnissen). Auch wenn dies nicht vereinbart wurde, ordnen die meisten Richter eine Aufteilung dieser Kosten im Verhältnis zu den Einkommen der Eltern an.

3.6 KANN DER KINDESUNTERHALT ANGEPASST WERDEN?

Falls sich herausstellen sollte, dass der Kindesunterhalt nicht mehr ausreicht oder sich erhebliche Veränderungen in der Einkommenssituation der Eltern ergeben, kann die Höhe des Kindesunterhalts abgeändert werden. Beispiel: Der arbeitslose Vater oder die arbeitslose Mutter findet einen gut bezahlten Job oder ein Elternteil verliert die Arbeitsstelle.

3.7 WER ERHÄLT DAS KINDERGELD?

In der Regel erhält der Elternteil das Kindergeld, bei dem die Kinder leben. Setzen Sie sich mit der zuständigen Kasse für Familienzulagen in Verbindung. Teilen Sie die veränderte familiäre Situation mit und bitten Sie darum, die Familienzulage (falls bisher noch nicht geschehen) auf Ihr Konto zu überweisen bzw. die Postanweisung an Ihre Adresse zu schicken. Achtung: Falls nicht alle Kinder zusammenleben, sollten Sie sich vorab über die Konsequenzen einer Aufteilung des Kindergeldes informieren!

4. AUFTEILUNG DER GÜTER

Neben den Fragen, die die Kinder betreffen, bietet vor allem die Aufteilung der Güter jede Menge Konfliktstoff. „Beim Geld hört die Freundschaft auf“, sagt der Volksmund und das gilt auch am Ende einer Ehe. Auf diesem Schauplatz werden oft die angestauten Rache- und Ohnmachtsgefühle ausgetragen.

4.1 WIE WIRD DER HAUSRAT AUFGETEILT?

Sofern Sie sich noch nicht während der Trennungszeit über die Aufteilung des gemeinsamen Hausrats geeinigt haben, müssen Sie dies spätestens bei der Scheidung tun. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die von der Familie genutzt werden. Hausrat sind z.B. Küchengeräte, Wohnungseinrichtung, Wäsche, Radio, Fernseher, Musikinstrumente, Gartenmöbel, Vorräte usw.

Nicht zum Hausrat gehören

- Gegenstände, die von einem Ehepartner beruflich genutzt werden (z.B. das Klavier der Klavierlehrerin)
- die persönlichen Dinge der Eheleute wie Kleider, Schmuck, Familienandenken
- die Gegenstände, die ein Ehepartner als Geschenk oder durch Erbschaft erhalten hat.

Überlegen Sie gemeinsam, wie Sie die Aufteilung durchführen wollen. Gibt es keine Einigung, entscheidet das Gericht entsprechend Ihres Güterstandes.

4.2 WER ERHÄLT WELCHE HAUSRATSGEGENSTÄNDE?

Wer welche Hausratsgegenstände erhält, hängt zunächst von den **Eigentumsverhältnissen**, das heißt von Ihrem Güterstand, ab: Wenn die Eheleute Gütertrennung miteinander vereinbart haben, ist derjenige Eigentümer, der beweisen kann, dieses oder jenes Gut alleine gekauft zu haben. Wurde keine Gütertrennung vereinbart, gilt der in der Ehezeit angeschaffte Hausrat als gemeinschaftliches Eigentum (gesetzlicher Güterstand). Die Hochzeitsgeschenke werden grundsätzlich als gemeinsames Eigentum betrachtet, es sei denn, es handelt sich um ein persönliches Geschenk (z.B. ein Schmuckstück vom Vater der Braut für seine Tochter).

4.3 WAS WIRD AUS VERMÖGEN UND SCHULDEN?

Die Frage des Umgangs mit Vermögen und Schulden hängt ebenfalls von Ihrem Güterstand ab. Wenn Sie nicht die belgische Nationalität besitzen oder Ihre Ehe im Ausland geschlossen wurde, lassen Sie sich bitte über die rechtlichen Folgen für Ihren Güterstand beraten.

Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten der Einigung über Vermögen und Schulden des Ex-Ehepaares:

a) einvernehmliche Scheidung

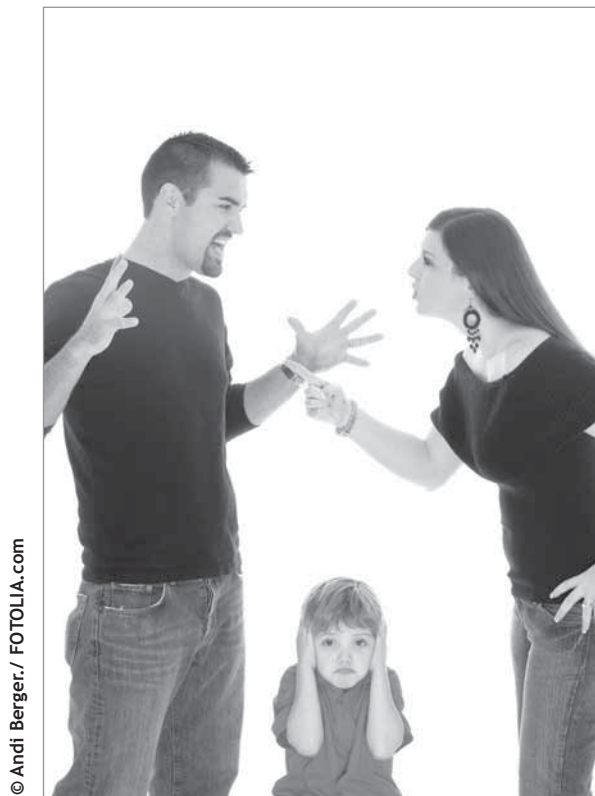
Sie vereinbaren, wie Vermögen und Schulden aufgeteilt werden sollen. Wenn Sie eine Immobilie besitzen und diese aufteilen oder die Besitzverhältnisse ändern möchten, müssen Sie einen Notar beauftragen.

b) nicht einvernehmliche Scheidung

- Liegt zu diesem Thema eine Einigung der beiden Ex-Eheleute vor, kann das Gericht diese Einigung beurkunden.
- Liegt keine Einigung der beiden Ex-Eheleute vor, beauftragt das Gericht auf Antrag eines oder beider Ehepartner einen oder zwei Notare. Diese sind Gerichtsmandatäre und vertreten nicht die jeweiligen Parteien.

Der Auftrag an den oder die Notare lautet, eine juristische Stellungnahme aus neutraler Sicht bezüglich der jeweiligen Forderungen abzugeben.

Ziel ist, eine Einigung herzustellen. Der Notar kann jedoch jederzeit das Gericht anrufen, um strittige Fragen beurteilen zu lassen.



BEISPIEL 1:

SIE HABEN KEINEN EHEVERTRAG ABGESCHLOSSEN:

Sie unterliegen dann dem gesetzlichen Güterstand

a) Vermögen

Mit der Heirat begründen Sie den gesetzlichen Stand der Gütergemeinschaft, wenn Sie nicht mit Ihrem Partner vor einem Notar einen anderen Güterstand (z.B. Gütertrennung, universelle Gütergemeinschaft, usw.) vereinbaren. Die Gütergemeinschaft soll dazu dienen, während der Ehe erwirtschaftete Vermögensvorteile beiden Ehepartnern zugute kommen zu lassen. Beispiel: Der Mann geht einem Beruf nach und erwirbt Einkommen, die Frau versorgt Haushalt und Kinder. Der gesamte Lohn gehört zum gemeinsamen Vermögen. Dies gilt auch für alle Gegenstände, die von diesem Lohn angeschafft wurden. Bei der Scheidung wird überprüft, was jedem Ehepartner bei der Heirat gehörte (Anfangsvermögen) und was am Ende der Ehe an Vermögen vorhanden ist (Endvermögen). Von der sich daraus ergebenden Differenz erhält jeder die Hälfte. Dabei ergibt sich die Schwierigkeit, dass viele nicht wissen, welche Vermögenswerte ihr Partner hat. Im Scheidungsfall ist jeder Partner verpflichtet, seine Vermögensverhältnisse offen zu legen.

b) Schulden

Wenn zwischen den Eheleuten kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, haften beide zu gleichen Teilen für die Schulden, die aus der gemeinsamen Lebensführung entstanden sind. Eine Ausnahme besteht bei gewissen Schulden, z.B. für die Ausübung teurer Hobbys eines Partners oder allein verbrachte Urlaube. Für diese Verpflichtungen braucht der andere Partner nicht einzustehen.

BEISPIEL 2: SIE HABEN GÜTERTRENNUNG VEREINBART

a) Vermögen

Wurde Gütertrennung vereinbart, gilt die Grundregel, dass jedem Ehepartner das gehört, was er alleine gekauft oder finanziert hat. Vor Gericht wird geprüft, auf wessen Namen die Rechnung der Vermögenswerte ausgestellt ist oder wer die Anschaffung bezahlt hat. Liegt kein Beweis des einen oder anderen vor, geht man davon aus, dass die Vermögenswerte gemeinsam erwirtschaftet wurden.

b) Schulden

Grundsätzlich haftet derjenige, der die Schulden gemacht hat. Im Fall einer Gütertrennung haftet z.B. die Ehefrau nicht für alleinige Schulden ihres Mannes. Sollte ein Ehepartner jedoch, was leider häufig der Fall ist, für die Schulden des anderen gebürgt haben oder gemeinsam mit dem Partner/der Partnerin einen Kreditvertrag abgeschlossen haben, kann die Bank sich im Fall der Nichtzahlung an jeden Schuldner wenden. Bei Schulden für den gemeinsamen Haushalt haften beide, außer es wurde vor oder während der Ehe eine anderslautende Vereinbarung bei einem Notar unterzeichnet.

Mögliche weitere Güterstände:

- **Universelle Gütergemeinschaft:** Sowohl sämtliches Vermögen in Kapital, Gütern oder Immobilien — als auch die Schulden „gehören“ Ihnen gemeinsam.
- **Gütergemeinschaft für Immobilien:** Sie und Ihr Expartner besitzen lediglich das Haus oder die Häuser gemeinsam.

Die umfassende Erläuterung dieser und weiterer möglicher Güterstände würde hier zu weit führen. Um zu erfahren, welchen Güterstand Sie möglicherweise bei der Eheschließung vereinbart haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Notar.

4.4 WAS GESCHIEHT MIT VORHANDENEN IMMOBILIEN?

Besitzen Sie gemeinsam Immobilien und ändern sich diese Besitzverhältnisse durch Ihre Scheidung, muss diese Änderung beim Notar beurkundet werden.

BEISPIEL 1: Keine Gütertrennung

Ein Haus, das einer von beiden bereits vor der Eheschließung besaß, gehört diesem nach der Ehe auch weiterhin alleine, außer bei Einbringung des Hauses in die Gütergemeinschaft. Ein während der Ehe auf einem gemeinsamen Grundstück gebautes Haus gehört zum gemeinsamen Vermögen. Die diesbezüglichen eventuellen Kreditverpflichtungen sind ebenfalls gemeinsame Schulden. Ein Haus, das auf einem Grundstück gebaut wurde, das nur einem Ehegatten gehört, bleibt weiterhin im Besitz des Grundstückseigentümers. Sollte der andere Ehepartner mit in dieses Haus investiert haben, kann ein Recht auf Entschädigung bestehen.

BEISPIEL 2: Gütertrennung

Hier gilt ebenfalls die Grundregel, dass jedem Ehepartner das Haus gehört, das er alleine gekauft und finanziert hat. Hat der andere Ehepartner Investitionen in diesem Haus getätigt, kann ein Recht auf Entschädigung bestehen. Im Falle einer gemeinsamen Anschaffung gehört das Haus beiden.

5. AUF EIGENEN FÜSSEN STEHEN

Die Scheidung liegt hinter Ihnen. Eigentlich sollte sich jetzt ein Gefühl der Erleichterung einstellen. Seltsam ... die Scheidung war ein notwendiger Schritt, dennoch hinterlässt sie meist ein schales Gefühl des Verlustes — eine Wunde, die schmerzt. Jetzt, wo der eigentliche Kampf vorbei ist, empfinden Sie vielleicht Schwäche und Verletzlichkeit. Wenn man verlässt oder verlassen wird, fühlt man sich zutiefst einsam. Aus Furcht vor dieser Einsamkeit bleiben manche Menschen sogar in einer unglücklichen Beziehung. Nach einer Trennung empfinden beide Expartner diese Einsamkeit. Allerdings ist der Verlassene häufiger von diesem Gefühl betroffen. Oft gesellt sich noch das Gefühl der Minderwertigkeit dazu.

In einer solchen Krise gibt es Seelentrost bei der anonymen Telefonhilfe, die rund um die Uhr unter der Nummer 108 zu erreichen ist. Der Anruf ist gebührenfrei.

Jeder Verlust birgt jedoch auch eine Chance!

Jetzt haben Sie die Möglichkeit, ihr Leben neu zu ordnen:

- den eigenen Lebensraum gestalten,
- neue Möglichkeiten bei sich entdecken
- vielleicht sich selbst erst richtig kennen lernen.

Das ist jetzt, da Ruhe in die Seele einkehrt, möglich. Trennung und Scheidung können auch eine Chance zur Weiterentwicklung sein. Wer sie nutzt, kann irgendwann wieder durchatmen und sich sogar wieder frei fühlen für eine neue Liebe.

Auf der Suche nach dem eigenen neuen Weg lassen sich Fehler, Schmerzen und Verletzungen nicht vermeiden. Wir lernen auch und vor allem durch Fehler. Wenn wir sie uns selbst verzeihen, mit uns selbst verständnisvoll umgehen, ist ein Neuanfang möglich. Bei dieser tiefen Auseinandersetzung

mit der eigenen Person kann eine Begleitung sinnvoll sein. Vielen ist es eine große Hilfe, sich unabhängig von der Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin mit anderen zusammensetzen und ihre Situation zu besprechen. Neben Verwandten und Freunden sind Beratungseinrichtungen wichtig, um Entlastung für die Seele zu erfahren.

Einige Organisationen haben gezielte Angebote für allein lebende und allein erziehende Eltern, z.B. die Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung. Das Sozial-Psychologische Zentrum bietet psychologische Hilfe und Unterstützung bei der Neuorganisation Ihres Lebens an.

Die Adressen der Beratungs- und Hilfseinrichtungen finden Sie am Ende der Broschüre.

Da diese Angaben und die Angebote einzelner Organisationen ständigen Änderungen unterliegen, schlagen wir Ihnen vor, sich bei Nachfragen entweder an Prisma, Neustraße 53, 4700 Eupen, Tel. 087 744 241 oder an den Fachbereich Jugendhilfe, Hostert 22, 4700 Eupen, Tel. 087 744 959 zu wenden oder die Webseite des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu konsultieren, [www.dglive.be/Familie/Partnerschaft und Beziehung](http://www.dglive.be/Familie/Partnerschaft%20und%20Beziehung).

Teil 2 - Eltern bleiben Eltern



Im zweiten Teil der Broschüre geht es darum, wie Kinder eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erleben und was Sie als Eltern tun können, um die Kinder soweit wie möglich zu unterstützen.

Vielleicht finden Sie, dass Ihre eigenen Konflikte und Probleme mit der Trennung hier zu kurz kommen. Es ist verständlich, wenn diese Fragen für Sie im Vordergrund stehen und es Ihnen deshalb schwer fällt, sich auf die Kinder einzustellen.

Möglicherweise gewinnen Sie beim Lesen sogar den Eindruck, als gehe es hier um die idealen Eltern, die alles richtig machen sollen, während Sie selbst sich eher unsicher und überfordert fühlen. **Lassen Sie sich nicht entmutigen.** Betrachten Sie den Inhalt dieser Broschüre als Angebot, allein oder mit Hilfe einer Beratungsstelle über Ihre Familiensituation nachzudenken und eigene Lösungen für Ihre Probleme zu finden.

Die Trennung mit ihren unterschiedlichen Folgen für alle Beteiligten ist nicht nur ein Einschnitt im Leben der Familie, sondern ein langer Weg zu einer veränderten Familie. Ein Ziel, dass Sie mit vielen kleinen Schritten (und wahrscheinlich auch einigen Rückschlägen) ansteuern können. Was Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt verwirrend und unlösbar erscheint, kann für Sie und die Kinder vielleicht ein neuer Anfang sein.



1. SIE GEHEN ALS PAAR AUSEINANDER – ABER ELTERN BLEIBEN SIE IHR LEBEN LANG

Für Ihr Kind ist es jetzt das Wichtigste, dass Sie weiterhin als Vater und Mutter für es da sind. Unabhängig davon wie Beherrschung und Umgang geregelt sind, Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern, und es braucht beide. Im Interesse Ihres Kindes: Bitte tun Sie alles, was in Ihren Kräften steht, damit Ihr Kind Sie beide als Eltern behalten kann — auch nach Ihrer Trennung als Paar. Das ist die beste Voraussetzung, damit Ihr Kind die Trennung verkraftet.

Es ist schwer, trotz der Kränkungen, die Sie durch Ihren Partner/Ihre Partnerin erfahren haben, gerade diese Person weiterhin als den anderen Elternteil Ihres Kindes anzuerkennen und mit ihr zusammenzuarbeiten.

Vielleicht denken Sie, dass eine solche Zusammenarbeit in Ihrem Fall unmöglich sein wird. So geht es vielen Eltern in der schwierigsten Zeit ihrer Trennung. Wahrscheinlich werden die Konflikte mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin im Laufe der Zeit weniger heftig und es wird leichter, sachlich miteinander zu reden, wenn es um Ihre Kinder geht.

2. MIT DEN KINDERN DARÜBER SPRECHEN

Es ist enorm wichtig, dass Sie über die Trennung sprechen und dass Ihre Kinder mit beiden Eltern im Gespräch bleiben. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit von Ihnen beiden jeweils soviel zu erfahren und zu erfragen, wie es seinem Alter und Ihrer Familiensituation entspricht.

Sagen Sie beide Ihren Kindern, dass Sie sich trennen werden. Versuchen Sie, so deutlich wie möglich zu sein, ohne den anderen Elternteil zu beschuldigen. Mit welchen Worten Sie das tun, hängt auch vom Alter der Kinder ab.

Viele Eltern meinen, dass sie kleinen Kindern noch keine Erklärungen geben sollten, weil sie die Zusammenhänge ohnehin noch nicht begreifen und dann Angst bekommen. Das Gegenteil ist richtig: Gerade Kinder, denen nichts erklärt wird, reagieren besonders heftig auf die Trennung ihrer Eltern.

Ihre Kinder haben die wachsende Spannung und die Auseinandersetzungen zwischen Ihnen längst mitbekommen — meist ohne sie begreifen und einordnen zu können. Sie haben ein Recht darauf, dass beide Eltern ihnen gegenüber die Dinge beim Namen nennen. Es kommt dabei nicht auf die einzelnen Gründe, die zur Trennung geführt haben, an. Erklären Sie Ihrem Kind, was in Zukunft anders sein wird und wie die Regelungen aussehen, die Sie vereinbart haben. Erzählen Sie Ihren Kindern aber auch, was sich nicht verändern wird, wie z.B. das eigene Zimmer, der Kindergarten oder die Besuche bei den Großeltern. Dazu gehört auch, dass die Kinder selbst sagen können, wie ihnen zwischen den streitenden Eltern zumute ist, was sie befürchten und was sie sich wünschen.

Dies alles wird natürlich nicht in einem einmaligen Gespräch geschehen, sondern ist immer wieder von Neuem notwendig. Auch werden sich mit jeder neuen Entwicklungsstufe des Kindes die Fragen verändern. Wenn Sie mehrere Kinder haben, werden Sie sehr deutlich merken, dass beim Gespräch über dasselbe Thema ganz unterschiedliche Schwerpunkte eine Rolle spielen. All diese Gespräche werden oft schwer für Sie sein, besonders dann, wenn Sie selbst die Trennung noch nicht verkraftet haben. Noch sind viele drängende Fragen der Umgestaltung Ihres Alltags zu lösen, möglicherweise sind Sie noch sehr wütend auf Ihren Partner/Ihre Partnerin. In jedem Fall ist es schwer, die Trauer und den Zorn Ihrer Kinder zu spüren und die eigenen Schuldgefühle auszuhalten.

Wenn es Ihnen beiden als Eltern trotzdem gelingt, Ihren Kindern immer wieder Fragen und Stellungnahmen zur Trennung zu ermöglichen, helfen Sie ihnen enorm bei der Bewältigung dieser großen Veränderung.

3. WIE KINDER AUF DIE TRENNUNG IHRER ELTERN REAGIEREN

Trennung oder Scheidung sind zunächst Ausdruck von Erwachsenenkonflikten, in die Kinder unfreiwillig verwickelt werden. Je jünger ein Kind ist, desto begrenzter sind sein Erfahrungsschatz und seine Erlebniswelt. Seine Familie ist die einzige, die es sich vorstellen kann.

Jedes Kind ist anders, und jede Familie, die eine Trennung bewältigen muss, unterscheidet sich von anderen Familien.

Ihr Kind wird also seinen eigenen Lebensbedingungen entsprechend reagieren. Jungen zeigen häufig deutlichere Verhaltensveränderungen als Mädchen, die oft sehr „vernünftig“ wirken. Da solches Verhalten der Mädchen von der Umwelt nicht als störend empfunden wird, wird leicht übersehen, dass Jungen und Mädchen gleichermaßen unter der Trennung ihrer Eltern leiden — sie zeigen es nur anders.

Trotz aller Unterschiede gibt es jedoch Reaktionen, die für ein bestimmtes Alter typisch sind: Sehr kleine Kinder reagieren häufig mit Angstzuständen und Schlafstörungen. Sie wirken irritiert und sind häufig sehr aggressiv.

Meist zeigen sie Rückschritte in ihrer Entwicklung. So kann es z.B. sein, dass sie wieder einnässen, obwohl sie schon längere Zeit trocken waren.

Ganz ähnlich zeigen auch Kinder im Kindergartenalter ihren Kummer. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind aber deutlicher wahrnehmbar. Kindergartenkinder sagen oder zeigen eindeutig, wenn sie Vater oder Mutter vermissen. Da sich Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt ihrer Welt erleben, kommt es oft vor, dass sie die Schuld für das Weggehen von Vater oder Mutter bei sich selbst suchen.

Mit dem Schulalter fangen Kinder an, die Trennung der Eltern besser zu verstehen — aber Verstehen und Fühlen sind zweierlei. Die Trennung macht die Kinder traurig, hilflos und zornig. Manche schämen sich auch vor ihren Freunden, Klassenkameraden, Lehrern und Nachbarn. Es ist nicht verwunderlich, wenn jetzt die Leistungen in der Schule nachlassen oder die Kinder sich auffällig verhalten. Die etwas älteren Kinder machen sich oft große Sorgen um die Eltern und übernehmen bereitwillig Verantwortung, für die sie eigentlich zu jung sind. Sie kümmern sich um den Haushalt oder die jüngeren Geschwister, aber auch um das Wohlergehen der Erwachsenen.

Das Verhalten dieser Kinder wird kaum als auffällig wahrgenommen. Das ist gefährlich für ihre Entwicklung. Denn dadurch können die Kontakte zu Gleichaltrigen und die eigenen Interessen des Kindes zu kurz kommen.

Jugendliche im Teenageralter verunsichern ihre Umgebung häufig durch widersprüchlich erscheinende Reaktionen und Handlungen. Einerseits sind die Älteren bereits in der Lage, die Probleme in der Beziehung ihrer Eltern nachzuvollziehen: Oft gehen sie schon nach kurzer Zeit einfühlsam auf die Schwierigkeiten ihrer Eltern ein, indem sie sich zum Beispiel aktiv an der Lösung praktischer Probleme beteiligen. Andererseits reagieren sie häufig überraschend heftig und mit Enttäuschung auf den Verlust der „heilen“ Familie. Im Teenageralter beginnen sich die Kinder von ihrer Familie zu lösen. Das Erleben der Elterntrennung kann dazu führen, dass diese Ablösung nicht gelingt, weil die Jugendlichen in die Probleme der Eltern verwickelt bleiben. Es kann aber auch passieren, dass Jugendliche sich sehr abrupt und im Streit von ihrer Familie lösen. Viele Jugendliche, die eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, geben an, dass sie schneller erwachsen werden mussten als Gleichaltrige.

Als betroffene Eltern befinden Sie sich in einer doppelt schwierigen Lage: Die Auseinandersetzung mit Ihren eigenen Problemen kostet Sie viel Kraft, und Sie haben - mit großer Wahrscheinlichkeit - ein „schwieriges“ Kind. Versuchen Sie, sich in seine Lage hineinzusetzen und die Situation mit seinen Augen zu sehen. Sie werden dann leichter verstehen, warum es Ihre Aufmerksamkeit und Zuwendung jetzt ganz besonders braucht.

4. WAS DIE REAKTIONEN DER KINDER BEDEUTEN

Die meisten Eltern macht das „Problemverhalten“ ihres Kindes hilflos. Es verstärkt ihre Schuldgefühle und die Angst vor lang anhaltenden Entwicklungsschäden. Die Reaktionen der Kinder sind aber nicht unbedingt Störungen. Ihre Kinder versuchen einfach, mit der veränderten Situation fertig zu werden, den Verlust zu überwinden und eine aus den Fugen geratene Welt wieder zu ordnen. Und sind damit oft überfordert. Diese auffälligen Verhaltensweisen verschwinden in der Regel innerhalb von 1-2 Jahren nach der Trennung.

Wenn Kinder sich auffällig oder anders als sonst verhalten, ist das also in gewissem Sinne eine „normale“ Reaktion auf eine „schwierige“ Situation. Dennoch zeigen die Kinder damit Bedürfnisse, denen die Regelungen nach der Trennung so weit wie möglich gerecht werden sollten.



Wie Kinder langfristig mit der Trennung oder Scheidung fertig werden und wie diese ihre Entwicklung beeinflusst, hängt weniger von der Trennung an sich ab, als von den Bedingungen davor und danach. Versuchen Sie, Ihrem Kind durch Lösungen zu helfen, die seinen Bedürfnissen gerecht werden.

Diese Broschüre möchte dazu einige Denkanstöße geben und Sie ermutigen, Rat und Hilfe zu suchen, wenn Ihnen eine solche Lösung zu schwierig oder nicht erreichbar erscheint.

5. WENN KINDER FÜR EINEN ELTERNTEIL PARTEI ERGREIFEN

Wenn Vater und Mutter versuchen, ein Kind auf ihre Seite zu ziehen, gerät es in jedem Fall in eine ausweglose Situation: Egal, für wen es sich entscheidet, es wird sich gleichzeitig gegen den anderen entscheiden müssen. Sie wissen sicher, dass Sie Ihr Kind auf keinen Fall ermutigen oder gar zwingen sollten, gegen den anderen Elternteil Partei zu ergreifen.

Aber es passiert so leicht, dass Sie das Kind auf Ihre Seite ziehen. Sie sagen zum Beispiel „Dein Vater (Deine Mutter) hat uns verlassen“, obwohl Sie wissen, dass der andere das Zusammenleben mit Ihnen und nicht mit dem Kind ablehnt. Übernimmt Ihr Kind Ihre negative Einstellung zum anderen Elternteil, so gerät es in heftige Konflikte: Es muss seine Liebe, aber auch alle seine Eigenheiten und Wesenszüge, in denen es sich mit dem anderen Elternteil verwandt oder ähnlich fühlt, „vergessen“; es muss so tun, als ob sie nicht vorhanden wären.



Wenn diese Konflikte länger anhalten, sind Störungen in der Entwicklung Ihres Kindes sehr wahrscheinlich.

Darüber hinaus kann es während der Ablösung und Neuorientierung in der Pubertät dazu kommen, dass Ihr Kind nun Sie ablehnt und für den anderen Elternteil Partei ergreift, weil es an dem Bild, das Sie von dem anderen vermittelt haben, zu zweifeln beginnt. Auch wenn Sie selbst sich bemühen, nichts gegen den anderen Elternteil zu sagen, werden Sie vielleicht die Erfahrung machen, dass Ihr Kind sich mit Worten oder in seinem Verhalten auf Ihre Seite stellt. Wahrscheinlich wird es das ebenso beim anderen Elternteil tun. Häufig erklären Trennungskinder jedem der Eltern, sie würden am liebsten bei ihm wohnen und den anderen gar nicht oder nicht so oft besuchen wollen. Vor allem bei jüngeren Kindern ist das kein „Ausspielen“ der Eltern gegeneinander oder Lügen. Es kommt vielmehr daher, dass das Kind sehr sensibel spürt, was Sie als Eltern sich unausgesprochen wünschen. Es versucht, jedem von Ihnen - und damit sich selbst - zu helfen, indem es sich auf die Seite desjenigen stellt, mit dem es gerade zusammen ist. Aber das Kind kann es nicht beiden Seiten recht machen, ohne in ständige Konflikte zu geraten. Es braucht die Gewissheit, beide Eltern lieben zu dürfen. Zeigen Sie ihm, dass es in Ordnung ist, wenn es auch den anderen Elternteil braucht und vermisst.

6. ZWISCHEN VERWÖHNUNG UND ÜBERFORDERUNG

Vielleicht fühlen Sie sich Ihrem Kind gegenüber schuldig, weil Sie ihm keine „heile Familie“ mehr bieten können. Viele Eltern versuchen dann, das Kind an anderer Stelle zu entschädigen. Sie verwöhnen es oder räumen ihm Schwierigkeiten aus dem Wege, die sie ihm sonst zugemutet hätten. Sie schaffen also ein Schonklima, um dem Kind die Begegnung mit der „rauen Wirklichkeit“ zu erleichtern. Diese Haltung ist verständlich. Ihrem Kind tun Sie damit auf Dauer keinen Gefallen. Denn diese Schonung führt dazu, dass Ihr Kind nicht selbstständig wird. Mitunter entwickeln Kinder dann eine Anspruchshaltung und verlassen sich darauf, dass ihre Eltern alle Schwierigkeiten in ihrem Leben für sie bewältigen.

Trennungseltern fällt es aufgrund ihrer Schuldgefühle oft schwer, klare Forderungen zu stellen. Manche Kinder versuchen dann, die Eltern gegeneinander auszuspielen. Sie helfen Ihrem Kind jedoch wenn Sie es mit der Wirklichkeit vertraut machen, z.B. den neuen Lebensumständen, wie eine verschlechterte finanzielle Lage durch zwei getrennte Haushalte ... Bitten Sie Ihr Kind, seinem Alter entsprechend zuhause mitzuhelfen. Ganz abgesehen davon, dass Sie so dringend notwendige Kräfte sparen: Ihr Kind wird spüren, dass es selbst etwas bewirken kann und nicht nur passiv die Trennung der Eltern erleiden muss. Es gibt aber eine Gefahr dabei: Viele Kinder übernehmen mehr als sie eigentlich tragen können. Sie spüren die Probleme der Eltern, die die Trennung erst verkraften müssen und werden zum Helfer, manchmal sogar zum Partnerersatz. Zu früh für ihr Alter und ihre Kräfte teilen sie die Sorgen und die Alltagsverpflichtungen ihrer Eltern. Zu früh hören sie auf, Kind zu sein.

Zwischen den Gefahren der Verwöhnung und der Überforderung hindurchzusteuern, ist sicher keine leichte erzieherische Aufgabe.

Am besten für Ihr Kind ist es, wenn es möglichst bald all das wieder tun kann, was Kinder in diesem Alter normalerweise tun. Und es ist sehr wichtig, dass möglichst viele von seinen Beziehungen in der Verwandtschaft und zu seinen Freunden erhalten bleiben.

7. ELTERLICHE VERANTWORTUNG NACH TRENNUNG ODER SCHEIDUNG

Ihr größtes Anliegen als Eltern ist es, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung leidet. Auch der Gesetzgeber bemüht sich um den besonderen Schutz der Kinder und ihrer Bedürfnisse. Er hat deshalb das „Kindeswohl“ zum Maßstab für alle Regelungen und richterlichen Entscheidungen gemacht, die die Kinder betreffen. Aber das Wohl eines Kindes ist nicht allein durch das Urteil des Richters zu verwirklichen.

Eine gute Lösung für alle Beteiligten kann erst entwickelt werden,

- wenn Sie als Eltern aktiv an der Entscheidung mitarbeiten und diese mittragen und
- wenn Ihr Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend einbezogen wird.

In jedem Fall ist Ihr Kind darauf angewiesen, dass Sie beide sich für seine weitere Entwicklung verantwortlich fühlen und dass Sie eine wohl überlegte Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge, bzw. über die Haupt- und Nebenbeherbergung und über das Umgangsrecht fällen.

Wenn Sie dies lesen, denken Sie vielleicht, dass diese ideale Darstellung nur sehr wenig mit Ihrer Situation zu tun hat. Im Moment sind die Schwierigkeiten und Streitereien so groß, dass Sie wünschen, der andere Elternteil würde völlig aus Ihrem Leben - und am besten auch aus dem Ihres Kindes - verschwinden. Solche Wünsche sind verständlich. Aber mit der Zeit werden die Konflikte abnehmen, Ihr neuer Lebensbereich wird geordneter.

Sie werden sicherer und ein entspannteres Umgehen mit dem ehemaligen Partner wird möglich.

Die „perfekte Lösung“ von Anfang an gibt es nicht, eher die Orientierung auf ein Ziel hin. Vieles hat mit Ausprobieren, Üben und Lernen zu tun. Die Länge und die Anzahl der Schritte zum Ziel hängen von Ihrer ganz persönlichen Situation ab.

Sehr häufig stehen die Streitpunkte, die zur Trennung geführt haben, noch so stark im Vordergrund, dass sie sich auf alle Entscheidungen auswirken, die das Kind betreffen. Je mehr Zusammenarbeit wegen des Kindes notwendig ist, desto leichter können auch die alten Paarkonflikte wieder aufbrechen. Ein Beispiel: Ein Elternteil wünscht eine Terminänderung und der andere denkt vielleicht: „Immer dasselbe, was ich auch plane, wird über den Haufen geworfen. Der Andere muss immer das letzte Wort haben.“ Wenn diese Konflikte noch so extrem sind, dass Ihr Kind sie ständig miterleben muss oder häufig selber zum Gegenstand des Streites wird, dann sollten Sie unbedingt Rat und Hilfe suchen.

Je unterschiedlicher die Eltern in ihrer Lebenseinstellung und in ihrer Erziehung sind, desto eher werden sie die Einflussnahme des Ex-Partners auf die Entwicklung des Kindes fürchten. Tatsächlich besteht die Gefahr, dass es immer wieder zu Streit kommt, der sich mit der Zeit verhärtet und dann unlösbar erscheint. Gerade Gegensätzliches kann jedoch eine Bereicherung für den Erfahrungsschatz eines Kindes sein. Unabhängig von

Beherbergungs- und Umgangsregelung wäre es gut, wenn getrennte Eltern ihre unterschiedlichen Lebenseinstellungen tolerieren könnten. Kindern kann man erklären, warum das, was beim Vater üblich ist, bei der Mutter anders gehandhabt wird. Schließlich geht es auch bei den Großeltern anders zu als zu Hause und in Kindergarten und Schule gelten wiederum andere Regeln.

Manchmal gerät die Zusammenarbeit als Eltern auch dadurch in eine Krise, dass ein Elternteil oder beide eine neue Partnerschaft eingehen. Es besteht dann die Gefahr, dass der neue Partner als Rivale um die Liebe des Kindes angesehen wird, als unliebsamer Eindringling, der den leiblichen Eltern ihre Elternrolle streitig macht. An dieser Stelle liegt eine Vermischung von alten Paarkonflikten und neuen Elternkonflikten besonders nahe.

Diese Probleme sind nur einige Beispiele, die Eltern nach einer Trennung oder Scheidung betreffen können, ganz gleich, wie die Beherbergungs- und Umgangsregelung aussieht. Wichtig ist, dass Sie beide sich weiterhin gemeinsam für die Erziehung des Kindes verantwortlich fühlen und dass Sie sich über Ihre ganz persönlichen Stolpersteine dabei im Klaren sind. Dazu gehört, dass Sie auch für sich selbst Verständnis aufbringen und sich ermutigen: Machen Sie sich immer wieder klar, dass Schwierigkeiten und Pannen genauso zum Erziehungsalltag gehören wie Erfolge und Freuden - und zwar gleichermaßen in Familien, die zusammenleben, wie in solchen, die getrennt sind.

7.1 DIE GEMEINSAME ELTERLICHE AUTORITÄT

Die gemeinsame elterliche Autorität bedeutet, dass Sie beide trotz Ihrer Trennung als Paar weiterhin alle wesentlichen Aufgaben und die Verantwortung als Eltern miteinander teilen³. Gemeinsame elterliche Autorität bedeutet nicht, dass alle Aufgaben - Betreuung, Versorgung, Erziehung - zu absolut gleichen Teilen erledigt werden müssen. Das ist zwar prinzipiell möglich, aber eher unrealistisch.

Normalerweise einigen Sie sich zunächst einmal darüber,

- bei wem das Kind überwiegend wohnt (Hauptbeherbergung),
- wann es mit dem anderen Elternteil zusammen ist (Umgangsregelung),
- und wie Sie das Finanzielle regeln.

Wenn Sie die gemeinsame elterliche Autorität ausüben wollen, gilt, was schon allgemein zur elterlichen Verantwortung nach der Scheidung gesagt wurde: Sie sollten anerkennen, dass Ihr früherer Partner (bzw. frühere Partnerin) trotz seiner/ihrer für Sie vielleicht unangenehmen oder sogar unerträglichen Seiten als Elternteil genauso wichtig für Ihr Kind ist wie Sie selbst. Sie sollten davon überzeugt sein, dass der andere Elternteil seine Erziehungsaufgaben genau so gut wahrnehmen kann wie Sie - auf seine Weise, die in manchem sicher anders ist als Ihr Umgang mit Ihrem Kind.

³ Laut Artikel 374 Zivilgesetzbuch wird die elterliche Autorität gemeinschaftlich ausgeübt, auch wenn die Eltern getrennt leben. Elterliche Autorität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Sie als Mutter und Vater wichtige Entscheidungen bezüglich der Kinder und der Verwaltung der Güter der Kinder treffen. Vergleichen Sie zu den rechtlichen Fragen und Folgen auch Kapitel 4 dieser Broschüre.

Schließlich ist der andere ja auch berechtigt, alle Entscheidungen des Alltags für das Kind alleine zu treffen, solange es sich bei ihm befindet. Wenn Sie lernen so darüber zu denken, kann Ihr Kind sicher sein, dass es beide Eltern lieben darf und von beiden geliebt wird.

Damit die gemeinsame elterliche Autorität gelingt, ist es allerdings ganz wichtig, dass Sie Ihre konkrete Zusammenarbeit als Eltern so ausführlich wie möglich miteinander besprechen und planen. Wenn Sie möglichst offen und kooperativ über alle Einzelheiten im Gespräch bleiben, werden Sie auch Möglichkeiten finden, Veränderungen zu bewältigen. Denn eines ist sicher: Durch die Entwicklung Ihres Kindes, durch eine mögliche neue Partnerschaft oder berufliche Veränderungen werden Sie Ihre Vereinbarungen immer wieder neu gestalten müssen, wie jede andere Familie auch.

Gemeinsame elterliche Autorität - Chancen und Risiken

Im Alltag bietet die gemeinsame elterliche Autorität den Vorteil, dass beide Eltern sich gegenseitig in der Betreuung und Verantwortung für das Kind entlasten. So bleibt beiden genug Freiraum, um auch das eigene Leben nach der Trennung oder Scheidung neu zu gestalten. Darüber hinaus ist es leichter, schwierige Situationen, wie sie mit jedem Kind auftreten, gemeinsam anzugehen.

Die gemeinsame Autorität hat also einige Vorteile. Aber die Eltern müssen sich auch mehr abstimmen und enger zusammenarbeiten, als wenn einer die alleinige elterliche Autorität hat. Dadurch sind häufigere Kontakte zum ehemaligen Partner notwendig. Denn anstehende Probleme können nicht einfach zur Seite geschoben werden, sondern verlangen eine gemeinsame Klärung.

Manche missverstehen die gemeinsame elterliche Autorität allerdings als Möglichkeit, den anderen Elternteil zu kontrollieren und zu bestimmen, wie sich der andere dem Kind gegenüber zu verhalten hat. Das heißt, dass der alte Machtkampf der Ehe jetzt auf dem Feld der Erziehung weitergeführt wird. Der Verlierer ist Ihr Kind!



Ein weiteres Beispiel für eine Schwierigkeit, die auftreten kann: Manchmal begrüßt ein Elternteil die gemeinsame elterliche Autorität, weil er Angst davor hat, sich nach der Scheidung auch innerlich vom ehemaligen Partner zu trennen. Das Kind dient dann dazu, doch noch irgendwie miteinander verbunden zu bleiben. Hier besteht die Gefahr, dass es in einem unklaren Schwebезustand gehalten wird. „Wiedervereinigungsfantasien“ des Kindes sind die Folge. Diese Fantasien hindern das Kind daran, sich mit seiner neuen Wirklichkeit vertraut zu machen.

Problematisch wird es auch dann, wenn Ihre persönlichen Streitigkeiten noch so heftig sind, dass Sie sich in wichtigen Erziehungsfragen nicht einigen können.

Allgemein lässt sich sagen: Die gemeinsame elterliche Autorität ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide es schaffen, bei Ihren Entscheidungen und Absprachen zuerst an die Bedürfnisse Ihres Kindes zu denken.

Andererseits ist es klar, dass die meisten Kinder sich eine Lösung wünschen, bei der sie trotz der Trennung möglichst viel Kontakt zu beiden Eltern haben können. Und das möglichst konfliktfrei. Auch wenn es Ihnen zunächst vielleicht unmöglich erscheint, lohnt es sich, sehr genau darüber nachzudenken und in Ihrer Familie zu besprechen, wie die gemeinsame elterliche Autorität bei Ihnen zu verwirklichen ist.

Scheuen Sie sich nicht, dabei Beratung in Anspruch zu nehmen, um nach dem „Prinzip der kleinen Schritte“ eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden.

7.2 DIE ALLEINIGE ELTERLICHE SORGE

Wenn die Ausübung der elterlichen Autorität Ihnen alleine übertragen wurde, sind Sie alleine zuständig für alle wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen. Sie allein sind sein gesetzlicher Vertreter. Üblicherweise wohnt das Kind dann auch bei Ihnen und wird von Ihnen versorgt. Der andere Elternteil zahlt seinen Beitrag zum Kindesunterhalt und hat meist ein Umgangsrecht. Das bedeutet, dass er einen regelmäßigen Kontakt zum Kind hat und z.B. auch einen Teil der Ferien mit ihm verbringt. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Verpflichtung zum Umgang und von einem Recht des Kindes auf diesen Kontakt.

Viele umgangsberechtigte Väter und Mütter haben jedoch das Gefühl, dass sie bei dieser Aufgabenverteilung benachteiligt oder sogar als Eltern „entmündigt“ sind.

Sie sagen vielleicht: „Wenn ich schon die elterliche Autorität nicht ausüben kann, dann halte ich mich lieber ganz raus.“ Oder: „Immer wieder muss ich den Kontakt mit dem Kind neu aufbauen und es dann gleich wieder abgeben.“



© Jeanette Dietl / FOTOLIA.com

Das tut so weh, das erspare ich mir und meinem Kind und ziehe mich lieber zurück!“

Umgekehrt denken manche Eltern, die die elterliche Autorität alleine ausüben: „Der Andere hat sich die ganze Zeit nicht um das Kind gekümmert, dann soll er sich doch auch jetzt raushalten!“ Oder: „Das Kind ist nach dem Besuchstag beim Vater immer so durcheinander, am liebsten möchte ich diese Treffen ganz streichen!“ Oder: „Ich kann meinem Kind nicht zumuten, die Mutter in der Wohnung zu besuchen, wo sie mit dem neuen Partner wohnt!“ Der Umgang mit dem anderen Elternteil ist für Ihr Kind unverzichtbar. Es gibt keinen „besseren“ und keinen weniger wichtigen Elternteil. Das Umgangsrecht Ihres Kindes mit Ihrem Expartner ist deshalb eine wichtige Ergänzung zur alleinigen Ausübung der elterlichen Autorität.

Wenn Sie es so verstehen und handhaben, kann der Partner mit dem Umgangsrecht seinen Teil der Erziehung übernehmen und den anderen damit entlasten. Zum Beispiel könnte es dann am Telefon heißen: „Kannst du an diesem Wochenende das Kind schon früher abholen und mit ihm für die Prüfung lernen - Ich habe so viel zu tun, und du verstehst mehr von Mathematik“.

Vielleicht können Sie in der Trennungssituation eine neue Beziehung zu Ihrem Kind entwickeln, weil Sie nun entlastet sind von Ihren Auseinandersetzungen als Paar. Wenn Sie dies als Chance für alle Beteiligten ansehen können, ist es nicht mehr nötig, dem anderen Elternteil sein „plötzliches“ Interesse am Kind vorzuwerfen. Sie sehen, wie wichtig das Umgangsrecht als notwendige Ergänzung zur Ausübung der alleinigen elterlichen Autorität ist. Das Gleiche gilt natürlich auch für den persönlichen Umgang des Kindes mit dem Elternteil, bei dem es nicht ständig wohnt (Nebenbeherbergungsrecht) im Falle der gemeinsamen elterlichen Autorität.

7.3 TIPPS ZUR GESTALTUNG DER UMGANGSREGELUNG

Niemand kann die Bedürfnisse Ihres Kindes und Ihre eigenen Möglichkeiten und Bedürfnisse so gut einschätzen wie Sie als Eltern. Deshalb ist es am besten, wenn Sie beide gemeinsam mit Ihrem Kind versuchen, eine Umgangsregelung zu finden.

Rechnen Sie damit, dass Sie Zeit brauchen, bis sich Ihre Absprachen so verwirklichen lassen, dass Sie alle zufrieden sind. Gerade am Anfang wird vieles schwieriger oder holpriger laufen, als Sie vielleicht gehofft haben. Möglicherweise ist Ihr Kind immer wieder ganz durcheinander, wenn es von einem Elternteil zum anderen wechselt. Vielleicht finden Sie auch, dass Ihr Kind sehr aggressiv ist oder dass es so traurig ist, dass Ihnen sein Anblick weh tut. Manche Eltern versuchen dann, die Treffen mit dem anderen Elternteil einzuschränken oder sogar ganz zu streichen. Bedenken Sie, dass die Verwirrung, Aggressivität oder Traurigkeit Ihres Kindes nicht durch die Besuchsregelung entstanden sind, sondern durch die Trennung und ihre Folgen. Genau wie Sie selbst braucht Ihr Kind Zeit, um sich an die Veränderung zu gewöhnen. Und es braucht die Möglichkeit, seine Gefühle auszudrücken.

Noch ein anderer Punkt könnte Ihnen gerade in der ersten Zeit nach der Trennung zu schaffen machen: Vielleicht fängt derjenige von Ihnen, der nicht mit dem Kind zusammen wohnt, jetzt an, sich sehr liebevoll und genau auf „sein“ Wochenende mit dem Kind vorzubereiten. Vielleicht erlebt er zum ersten Mal, wie schön es zusammen mit dem Kind sein kann. Der andere Elternteil, der sich möglicherweise all die Jahre vorher mit der Betreuung des Kindes alleingelassen gefühlt hat, könnte dies nun voller Bitterkeit sehen: Jetzt auf einmal wird etwas möglich, was der andere früher nie getan hat. Diese Bitterkeit ist sehr verständlich. Wichtig ist aber, dass dadurch

ein neuer Anfang des anderen in der Beziehung zum Kind möglich wird. Für Ihr Kind kann es nur gut sein, wenn es zu beiden Eltern Kontakt hat, und manchmal kann gerade die Trennung eine Chance sein, diesen Kontakt ganz neu aufzubauen.

Ein häufiger Vorwurf desjenigen Elternteils, bei dem das Kind wohnt, gegenüber dem anderen Elternteil lautet, dass das Kind bei den kurzen Besuchen übermäßig verwöhnt wird. „Es ist leicht“, heißt es dann, „an einem Wochenende oder in den Ferien das Schlaraffenland zu bieten. Aber ich muss den Alltag mit dem Kind meistern, muss mit wenig Geld auskommen, muss Grenzen setzen und meine Aufgabe wird durch das Verwöhnen nur schwerer.“ Natürlich ist es gut, wenn Sie beide Ihrem Kind ein allzu großes Wechselbad zwischen Verwöhnen und strengen Alltagsregeln ersparen, indem Sie sich als Eltern immer wieder neu absprechen. Aber vertrauen Sie auch auf die Urteilskraft Ihres Kindes, das zwischen Ausnahme und Regel unterscheiden kann. Außerdem kann Ihr Kind durchaus die Verschiedenartigkeit seiner Eltern und ihres Erziehungsverhaltens erkennen und achten.

Hinzu kommt noch, dass „Sonntags-Erziehung“, randvoll mit Attraktionen, für das Kind zunächst sicher reizvoll ist. Sie wird aber schon nach relativ kurzer Zeit fade und kann die Beziehung zwischen dem Kind und diesem Elternteil aushöhlen. Natürlich gehören Spaß und gemeinsame Unternehmungen zu jeder Eltern-Kind-Beziehung. Das Kind braucht aber auch einen Platz im ganz normalen Alltag bei der Eltern, mit den Pflichten und auch den Konflikten, die dazugehören.

Ganz konkret:

Für Ihr Kind ist es schlimm, wenn es von einem Elternteil über den anderen ausgefragt wird.

Es kommt dann in die Zwickmühle, den einen dadurch zu „verraten“, dass es dem anderen Auskunft gibt. Andererseits wäre es auch schlimm, wenn alles, was das Kind bei Ihrem Expartner erlebt, zum Tabu würde. Das Kind müsste dann das Gefühl bekommen: „Was ich mit dem anderen Elternteil erlebe, darf eigentlich nicht sein, darüber darf nicht gesprochen werden.“ Am besten wäre es daher, wenn Sie sich bei Ihren Gesprächen mit dem Kind über sein Leben mit dem anderen auf das beschränken, was das Kind angeht und was es selbst erzählen will. Bitte verwenden Sie diese Informationen auf keinen Fall bei Auseinandersetzungen mit dem früheren Partner!

Gerade in der Anfangszeit der Trennung sind genaue Absprachen besonders wichtig. Also die Festlegung der Termine, gegenseitige Informationen über aktuelle Ereignisse und über den Gesundheitszustand Ihres Kindes. Klären Sie auch, welche persönlichen Gegenstände des Kindes wie Spielzeug, Kleidung, Zahnbürste oder „Schmusekissen“ in der Wohnung jedes Elternteils vorhanden sein sollen.



Fragen Sie ruhig Ihr Kind, es kann oft sehr genau sagen, was ihm hilft, sich zu Hause zu fühlen. Vielleicht gehört dazu auch ein Foto des anderen Elternteils. Bereiten Sie Ihr Kind auf den bevorstehenden Besuch vor. Suchen Sie zum Beispiel in aller Ruhe mit ihm zusammen die Kleidungsstücke aus, die es am Wochenende anziehen möchte. Zeigen Sie Ihrem Kind durch diese Vorbereitungen, dass Sie sein Zusammensein mit dem anderen Elternteil in Ordnung finden.

Bei der „Übergabe“ wäre es schön für Ihr Kind, wenn es nicht wortlos zwischen den Eltern hin- und hergeschoben würde. Versuchen Sie sachlich miteinander umzugehen, vielleicht schaffen Sie es sogar ein freundliches Wort miteinander zu wechseln. Normalerweise holt der Elternteil, der das Umgangsrecht hat, das Kind ab. Dies ist aber kein Muss. Ihr Kind freut sich sicher, wenn beide Eltern flexibel sind – zum Beispiel wenn auch der andere Elternteil das Kind einmal bringt oder abholt. Diese wünschenswerte Offenheit ist natürlich erst dann möglich ist, wenn Sie als Eltern wieder einigermaßen „normal“ miteinander umgehen können. Je zerstrittener Sie noch sind, desto wichtiger ist es, dass Sie sich ganz genau an alle Vereinbarungen halten. Und gerade am Anfang sind feste Regelungen eine gute Orientierungshilfe.

Sehr wichtig ist die Frage, wie der umgangsberechtigte Elternteil die Zeit mit dem Kind gestaltet. Während der vereinbarten Besuchszeit ist er allein verantwortlich für die Alltagsfragen bei der Betreuung des Kindes (vgl. Kapitel 3.2 im ersten Teil dieser Broschüre).

Auch hier gilt:

Alle Beteiligten brauchen Zeit, um sich an die neue Situation zu gewöhnen, um Verschiedenes auszuprobieren, auch einmal Fehler machen zu dürfen. Wie bereits erwähnt, ist es gut, wenn das Kind auch etwas vom Alltag des Anderen miterlebt und umgekehrt. Das kann zum Beispiel so aussehen, dass das Kind regelmäßige Hilfe bei den Hausaufgaben bekommt, dass es seine Freunde mitbringen darf, aber genauso, dass es beim Gardinenaufhängen in der neuen Wohnung oder beim Kochen einbezogen und beteiligt wird.

Zum Alltag gehören auch die Verwandten. Deshalb haben Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Das Gleiche gilt auch für Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Kind über längere Zeit mit ihnen zusammengelebt hat. Es ist sehr wichtig für Ihr Kind, dass ihm trotz der Trennung die weitere Familie, der Freundeskreis beider Eltern und andere wichtige Bezugspersonen erhalten bleiben. Wenn es sich sicher in die vertrauten Beziehungen eingebunden fühlt, hilft ihm das, die Trennung der Eltern besser zu verkraften.

Umgangsregelung – wie häufig und wie lange?

Viele getrennte Paare haben Auseinandersetzungen darüber, wie oft und wie lange das Kind beim anderen Elternteil sein soll. Eine allgemeingültige zeitliche Regelung gibt es nicht. Alle Regelungen müssen immer wieder dem Alter des Kindes und der Situation aller Beteiligten angepasst werden. Häufig wird vereinbart, dass das Kind alle 14 Tage ein Wochenende beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt. Dieser Zeitraum ist aber für sehr kleine Kinder nicht überschaubar. Häufigere, kürzere Kontakte sind sinnvoller.

Welche Lösung für Sie in Frage kommt, hängt außer von den Zeitplänen in Ihrer Familie davon ab, wie gut Sie als Eltern zusammenarbeiten können bzw. ob Sie noch zerstritten sind. Die Ferien des Kindes können zwischen beiden Eltern aufgeteilt werden. Nur sollte Ihrem Kind zwischen den verschiedenen Unternehmungen mit

Ihnen beiden und vor Schulbeginn Zeit bleiben, zur Ruhe zu kommen. Viele Eltern machen gute Erfahrungen damit, die Ferienpläne nach den Freizeitinteressen abzustimmen. Fährt Ihr Kind zum Beispiel gerne Ski und nur einer der Eltern mag dieses Hobby, so gehören idealerweise die Winterferien dem skifahrenden Elternteil.

Wenn die Kinder älter werden

Je größer die Kinder werden, desto wichtiger wird es, sie an der Entscheidung über die Umgangsregelung zu beteiligen. Ältere Schulkinder haben bereits ihre eigenen Vorstellungen, wie sie ihre freie Zeit verbringen wollen. Oft fällt es ihnen schwer, auf lange Sicht im Voraus zu planen. Treffen mit Gleichaltrigen werden für sie wichtiger, als das Zusammensein mit Vater oder Mutter.

Für den Elternteil, der sich auf das Wochenende mit dem Kind gefreut hat, ist es oft schwer zu verkraften, wenn er spürt, dass sein Kind lieber etwas anderes tun will. Vielleicht hat er Angst, dass die Liebe des Kindes nachlässt.

Vielleicht hat er aber auch den Verdacht, dass der andere Elternteil das Kind gegen ihn beeinflusst. Wenn Sie als Eltern miteinander auch diese Dinge besprechen können, zeigt sich meist, dass es keinen Grund für diese Ängste gibt. In jedem Fall verstehen Sie durch Gespräche miteinander besser, was das Verhalten Ihres Kindes zu bedeuten hat.

Vielleicht hilft Ihnen dabei die Überlegung, dass in jeder Familie — ob getrennt lebend oder nicht — die Zeit kommt, in der größere Kinder und erst recht die Jugendlichen allmählich immer mehr ihre eigenen Wege gehen und gehen müssen. Das ist kein Zeichen für mangelnde Liebe, sondern die natürliche Entwicklung. Vertrauen Sie darauf, dass Ihrem Kind, auch wenn es langsam erwachsen wird, der Kontakt zu Ihnen wichtig ist.

Eine lebendige Eltern-Kind-Beziehung – trotz Entfernung möglich

Für denjenigen von Ihnen, der mit dem Kind nicht ständig zusammenlebt, gibt es neben den regelmäßigen Wochenendbesuchen und den Ferien eine Vielzahl von Möglichkeiten, wie Sie die Beziehung zu Ihrem Kind lebendig halten können. Es gibt wichtige Tage im Leben Ihres Kindes, Feiertage und Geburtstage (auch die der Eltern), den ersten und letzten Schultag, Tage mit einer gefürchteten Prüfung oder einem ersehnten Fußballspiel - lauter Gelegenheiten, bei denen Sie Ihrem Kind zeigen können, dass Sie an es denken. Schreiben Sie eine SMS, rufen Sie es an, schicken Sie ein Päckchen - es bleibt Ihrer Fantasie überlassen.

Übrigens ist jeder Elternteil verpflichtet, dem anderen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu geben. Ein solcher Austausch ist eine wichtige Unterstützung, die dem abwesenden Elternteil und damit auch dem Kind hilft, die Beziehung zueinander aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Das gilt besonders dann, wenn äußere Umstände den Kontakt erschweren. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat in einer solchen Situation eine besondere Verantwortung. Er kann dieser Aufgabe z.B. dadurch nachkommen, dass er den anderen durch Fotos und Nachrichten vom Kind über dessen Entwicklung auf dem Laufenden hält.

8. NEUE PARTNER

Irgendwann ist die Trennung verkraftet, ein neuer Partner erscheint. Selbst wenn das Kind diesen neuen Partner schon länger kennt und sich auch anscheinend gut mit ihm versteht: Eine neue Partnerschaft ist aus der Sicht des Kindes nicht unbedingt ein freudiges Ereignis. Vielleicht ist Ihr Kind noch nicht so weit, dass es mit der Situation, die aus Ihrer Trennung entstanden ist, gut zurechtkommt. Ein neuer Partner bedeutet zwangsläufig weitere Veränderungen in seinem Leben. Häufig ist das Kind auch eifersüchtig auf diesen neuen Partner, weil es auf einmal Vater oder Mutter mit ihm teilen soll.

Der Elternteil, der eine neue Partnerschaft eingeht, hat manchmal den Wunsch, möglichst schnell wieder eine „normale“ Familie entstehen zu lassen. Das ist verständlich. Dennoch: Wenn das Kind bei Ihnen lebt, machen Sie bitte nicht den Fehler, den Kontakt des Kindes zum außerhalb lebenden Elternteil einzuschränken oder sogar völlig abubrechen. Für das Kind bedeutet das nämlich, dass in einer schwierigen Zeit eine wichtige Beziehung gestört und damit erneut belastet wird. Gleichzeitig soll es zu einem neuen Erwachsenen eine Beziehung aufbauen. Das Kind betrachtet diesen Menschen aber meist noch gar nicht als Familienmitglied, da es erst wenige gemeinsame Erfahrungen mit ihm hat.

Für den anderen Elternteil, der um seine Beziehung zum Kind fürchtet, ist die Vorstellung, dass der neue Partner seine Stelle als Vater bzw. als Mutter einnehmen könnte, unerträglich. Genauso kann es dem Elternteil gehen, bei dem das Kind lebt, wenn er erfährt, dass sein früherer Ehepartner eine neue Bindung eingeht oder heiratet. Es fällt auch ihm manchmal schwer, das Kind zu den gewohnten Zeiten zum anderen Elternteil gehen zu lassen. Auch in diesem Fall erlebt das Kind, dass es nicht mehr problemlos seine Beziehung zu beiden Eltern leben darf.

Getrennte Eltern mit einer neuen Partnerschaft sollten das Recht des Kindes auf regelmäßigen, unbelasteten Kontakt zum anderen Elternteil respektieren. Möglicherweise muss dieses Recht sogar gegen den neuen Partner verteidigt werden. Der neue Partner ist für das Kind kein Ersatz-Elternteil. Er kann aber im Laufe der Zeit eine wichtige Bezugsperson für das Kind werden. Viele Eltern machen die Erfahrung, dass es sowohl für sie selbst als auch für ihr Kind sinnvoll sein kann, eine „Schonzeit“ zu vereinbaren, in der der neue Partner noch keinen Kontakt mit den Kindern hat.

Lassen Sie Ihrem Kind in jedem Fall Zeit, den neuen Erwachsenen in seinem Leben kennen zu lernen. Dann kann es aus der Sicherheit seiner gewachsenen Beziehungen heraus eine neue aufbauen.



© WavebreakMediaMicro./ FOTOLIA.com

Adressen

- **Angebote der Anwaltskammer Eupen:**
 1. Allgemeine juristische Beratung und Orientierung
 2. Büro für Rechtshilfe: Vermittlung von Pro-Deo-Anwälten
Sprechstunden im Haus der Justiz in Eupen und im Gebäude des Friedensgerichts in St. Vith.
 3. Liste der hiesigen Anwälte und orientierende Rechtshilfe
 4. Liste von Mediatoren im deutschsprachigen Gebiet und der näheren Umgebung (vgl. auch www.mediationfamiliale.be – auch Mediatoren in französischer und niederländischer Sprache)

Sekretariat Bergstraße 1-3
4700 Eupen
Tel. 087 744 419 - Fax 087 556 964
Liste der Anwälte auch unter www.anwaltskammer-eupen.be

- **Haus der Justiz:**
Aachener Str. 62
4700 Eupen
Tel. 087 594 600 - Fax 087 594 601
- **Friedensgericht St. Vith**
Klosterstraße 32a
4780 St. Vith
Tel. 080 429 540 - Fax 080 429 549
- **Friedensgericht Eupen**
Klötzerbahn 27
4700 Eupen
Tel. 087 590 770 - Fax 087 556 992
- **Gericht Erster Instanz**
Rathausplatz 8
4700 Eupen
Tel. 087 596 560 - Fax 087 596 578
- **Prisma VoG.:**
Psychosoziale Beratungsstelle für Frauen in Krisensituationen
Neustr. 53
4700 Eupen
Tel. 087 744 241
E-Mail: kontakt@prisma-frauenzentrum.be
www.prisma-frauenzentrum.be

Frauenfluchthaus
Tel. 087 554 077
E-Mail: frauenhaus@prisma-frauenzentrum.be

- **Sozial-Psychologisches Zentrum:**
Beratung und Therapie bei
seelischen und zwischenmenschlichen Problemen
Vervierser Straße 14 / Residenz Hausmann
4700 Eupen
Tel.: 087 598 059 - Fax: 087 598 060
E-Mail: info.eupen@spz.be

Zweigstelle St.Vith:
Vennbahnstraße 4/6
4780 St. Vith
Tel.: 080 227 618 - Fax: 080 229 650
E-Mail: info.st.vith@spz.be
- **Jugendhilfedienst**
Beratung und Unterstützung bei Gefährdung von Minderjährigen in
problematischen Trennungs- oder Scheidungssituationen
Hostert 22
4700 Eupen
Tel. 087 744 959 - Fax: 087 596 433
E-Mail: jhd@dgov.be
- **Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung
und Lebensbewältigung (ASL)**
Angebote für Alleinerziehende
Klosterstraße 3
4700 Eupen
Tel.: 087 743 677 - Fax: 087 740 472
E-Mail: asl@skynet.be
- **Telefonhilfe 108**
(anonyme Lebenshilfe in deutscher Sprache)
Rufnummer 108 rund um die Uhr, an allen Tagen

Da die Adressen und Angebote einzelner Organisationen ständigen Veränderungen unterliegen, schlagen wir Ihnen vor, sich bei Nachfragen entweder an Prisma, Neustraße 53, 4700 Eupen, Tel. 087 744 241 oder an den Jugendhilfedienst, Hostert 22, 4700 Eupen, Tel. 087 744 959 zu wenden oder die Webseite des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu konsultieren, www.dglive.be.

© iceteastock./ FOTOLIA.com

